

**Magistratsdirektion**  
9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1

**Claudia Godec**  
T +43 42 42 / 205-1101  
E claudia.godec@villach.at  
W villach.at

Unsere Zahl: MD-70u/23-06/Go

Villach, 4. Dezember 2023

## **Niederschrift**

über die **6. Gemeinderatssitzung** am Freitag, den 1. Dezember 2023, um 9 Uhr im Bambergsaal, ehemaliges Parkhotel.

## **Tagesordnung**

### Fragestunde

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Voranschlag der Hoheitsverwaltung 2024  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
3. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024 – 2028  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
4. Wirtschaftspläne 2024 Unternehmen  
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
5. Wirtschaftsplan 2024 Unternehmen Wasserwerk  
Berichterstatter: Stadtrat Erwin Baumann
6. Bericht gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
7. Ergänzungsvertrag Land Kärnten – Öffentlicher Personennahverkehr;  
Planung Verkehrsausweitung; Vorbelastung des Budgets 2024 – 2026  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
8. Wasserverband Kärnten – Gründung; einmaliger Gründungsbeitrag;  
Entsendung von Vertretern der Stadt Villach  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel

9. Stadthalle Villach – Ausbau mit Eishockey-Bundesleistungszentrum Damen  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
10. Beteiligungsverwaltung – Bericht über die Beteiligungen der Stadt Villach im  
Zeitraum 1.1. bis 31.12.2022  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
11. Darlehensaufnahme über EUR 10 Mio. – Finanzierung Investitions- und  
Einzelprojektplan  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
12. Generalsanierung Villacher Alpenstraßen GmbH – Gesellschafterzuschuss  
Vorbelastung Budgets 2024 – 2033; Gesellschafterdarlehen: Aussetzung Rück-  
zahlungen für den Zeitraum der Generalsanierung  
Berichterstatter: Bürgermeister Günter Albel
13. Überplanmäßige Mittelverwendungen gemäß § 86 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
14. Werterhaltungsgrundsatz für bestehende Straßeninfrastruktur (in Umsetzung der  
25 Politziele, Punkt 1: „Neubau und Instandhaltungsprogramme festschreiben“)  
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
15. neuebuehnevillach – Fördervereinbarung; Vorbelastung Haushalt 2024 – 2026  
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Gerda Sandriesser
16. Kulturforum Villach – Fördervereinbarung; Vorbelastung Haushalt 2024 – 2026  
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Gerda Sandriesser
17. kult:villach – Fördervereinbarung; Vorbelastung Haushalt 2024 – 2026  
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Gerda Sandriesser
18. „schau.Räume“ – Fördervereinbarung; Vorbelastung Haushalt 2024 – 2026  
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Gerda Sandriesser
19. Vorbelastung Budget 2025 – Vertragsabschlüsse für Abos der Stadt Villach  
und Musicalaufführung  
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Gerda Sandriesser
20. Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude der Stadt Villach – Wirtschaftsplan  
2024; Investitionsplan 2024; mittelfristiger Investitionsplan 2025 – 2028  
Berichterstatter: Stadtrat Erwin Baumann

21. Zieldefinition und mittelfristiger Maßnahmenplan 2024 – 2028 für das Wasserkwerk der Stadt Villach  
Berichterstatter: Stadtrat Erwin Baumann
22. Genehmigung von Wasserbezugskorrekturen auf Grund von Schadensfällen an Wasserleitungen  
Berichterstatter: Stadtrat Erwin Baumann
23. Finanzierungsvereinbarung Fachhochschule Kärnten – Vorbelastung Budget 2024 – 2028  
Berichterstatter: Stadtrat Christian Pober, BEd
24. Selbstständiger Antrag der ERDE-Gemeinderäte betreffend Discgolf am Auenbauer-Sportplatz – Nr. 18/2022  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
25. Selbstständiger Antrag der GRÜNE-Gemeinderäte betreffend Planung und Errichtung eines temporären Beachvolleyballplatzes im Stadtzentrum – Nr. 20/2022  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
26. VIV Villacher Immobilien Vermögensverwaltung GmbH & Co KG – Budget 2024  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
27. Nutzungsvertrag Hutchinson Drei Austria GmbH – Vassacher See  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
28. Nachtrag zum Kaufvertrag vom 23.9.2022 / 19.10.2022 – DLH Liegenschaften Phi GmbH  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
29. Leitungsrecht A1 Telekom Austria AG – Gst. Nr. .743, EZ 450, und 529/4, EZ 1812, beide KG 75454 Villach  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
30. Leitungsrecht A1 Telekom Austria AG – Gst. Nr. 511/26, EZ 62, KG 75452 Vassach  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
31. Leitungsrecht A1 Telekom Austria AG – Gst. Nr. 956/6, EZ 2026, KG 75446 Seebach  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe

32. Baurechtsvertrag mit dem Privatgrund der Stadt Villach – Pensionistenwohnheim Verein Volkshilfe Kärnten  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
33. Grundübernahme in das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Europastraße;  
Verbund Hydro Power GmbH  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
34. Raumordnungsmäßige Einzelbewilligung  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
35. Änderung des Flächenwidmungsplanes Stadt Villach, Maria Gail  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
36. Änderung des Flächenwidmungsplanes Gewerbegebiet Langauen  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
37. Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Seniorenwohnheim Schlossgasse“  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
38. Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Infineon – Erweiterung Südost II“  
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
39. Feinstaubaktion – Neuregelung öffentlicher Verkehr  
Berichterstatter: Stadtrat Sascha Jabali Akeh
40. Dienstleistungskonzessionsvertrag Regionalverkehr Villach Nord – öffentlicher Personennahverkehr; Dr. Richard Kärnten GmbH & Co KG  
Berichterstatter: Stadtrat Sascha Jabali Akeh
41. Dienstleistungskonzessionsvertrag Regionalverkehr Villach Süd – öffentlicher Personennahverkehr; Österreichische Postbus AG  
Berichterstatter: Stadtrat Sascha Jabali Akeh
42. Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und § 43 Villacher Stadtrecht)

**Anwesende:**

Bürgermeister Günther Albel

1. Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig

2. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Gerda Sandriesser von 9 bis 14 Uhr und von 16.25 bis 20 Uhr

Stadtrat Erwin Baumann

Stadtrat Christian Pober, BEd  
Stadtrat Harald Sobe  
Stadtrat Sascha Jabali Adeb  
GR<sup>in</sup> Irene Hochstetter-Lackner bis 14 Uhr  
GR Mag. Christopher Winkler  
GR Ing. Johann Jäger ab 14.43 Uhr  
GR Gerhard Kofler  
GR Alim Görgülü  
GR Ing. Klaus Frei  
GR Ewald Michelitsch, MAS, MBA ab 14 Uhr  
GR Horst Hoffmann  
GR Ewald Koren  
GR Dipl.-Ing. (FH) Andreas Sucher  
GR Harald Geissler  
GR Dietmar Juvan  
GR Alexander Ulbing, MSc  
GR<sup>in</sup> Isabella Rauter  
GR Christopher Slug-Lindner  
GR<sup>in</sup> KommR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Susanne Claudia Boyneburg-Lengsfeld-Spendier bis  
16.25 Uhr  
GR Mag. Bernd Olexinski  
GR Josef Habernig  
GR<sup>in</sup> Alexa Hoffmann  
GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> (FH) Katrin Nießner  
GR Gernot Schick bis 17 Uhr  
GR Robert Seppel  
GR Reg. Rat Ing. Kurt Petritsch  
GR Patrick Bock  
GR<sup>in</sup> Andrea Taschweg  
GR<sup>in</sup> Katharina Spanring bis 14 Uhr  
GR Dipl.-HTL-Ing. Christian Struger, MSc, MBA  
GR<sup>in</sup> Andrea Klemenz bis 14 Uhr  
GR Dipl.-Ing. Erwin Winkler, MSc bis 17.18 Uhr  
GR Gerald Dobernig, BSc, MSc  
GR René Kopeinig  
GR Herbert Tarmann  
GR<sup>in</sup> Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Gaby Krasemann  
GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Karin Herkner  
GR Jonathan Seriatz bis 14 Uhr  
GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Petra Oberrauner bis 14 Uhr  
GR<sup>in</sup> Ing.<sup>in</sup> Tanja Wetzlinger, BA, MA ab 14 Uhr  
GR<sup>in</sup> Ecatarina Esterl ab 10.20 Uhr  
GR Werner Albel, B.A., MA  
GR Gerald Egger

GR<sup>in</sup> Sandra Unterüberbacher bis 10.20 Uhr  
GR<sup>in</sup> Sabine Konkilia von 14 bis 14.43 Uhr  
GR Ing. Hubert Angerer ab 17 Uhr  
GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Martina Fitzek ab 14 Uhr  
GR<sup>in</sup> Melanie Findenig, BSc von 14 bis 19.04 Uhr  
GR<sup>in</sup> Karin de Roja von 17.18 bis 18.57 Uhr  
GR Michael Köchl, Bakk. techn. Bis 14 Uhr und von 18.57 bis 20 Uhr  
GR Gerd Struger von 14 bis 17.57 Uhr  
GR Otto Leipold ab 17.57 Uhr  
GR Hannes Egon Wallner ab 19.04 Uhr  
GR<sup>in</sup> Susanne Zimmermann ab 14 Uhr

Magistratsdirektor Mag. Christoph Herzeg, MBA, CSE  
Magistratsdirektorstellvertreter Dr. Alfred Winkler  
Baudirektor Dipl.-Ing. Otto Lauritsch  
Finanzdirektorin Mag.<sup>a</sup> Alexandra Burgstaller  
Mag. Georg Wuzella  
Mag. Walter Egger  
Stadtrechnungshofdirektor Mag. Hannes Liposchek, MBA, CSE

**Bürgermeister Albel** begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

**Entschuldigt** sind Frau Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Gerda Sandriesser (von 14 bis 16.25 Uhr verhindert), Frau Gemeinderätin Irene Hochstetter-Lackner (ab 14 Uhr verhindert), Gemeinderat Ing. Johann Jäger (bis 14.43 Uhr dienstlich verhindert), Gemeinderat Ewald Michelitsch (bis 14 Uhr dienstlich verhindert), Frau Gemeinderätin Carmen Strauss, B.A. (krank), Frau Gemeinderätin KommR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Susanne Claudia Boyneburg-Lengsfeld-Spendier (ab 16.25 Uhr verhindert), Frau Gemeinderätin Therese Noelle Wascher (verhindert), Gemeinderat Gernot Schick (ab 17 Uhr dienstlich verhindert), Frau Gemeinderätin Katharina Spanring (ab 14 Uhr verhindert), Gemeinderat Mst. Adolf Pobaschnig (krank), Frau Gemeinderätin Andrea Klemenz (ab 14 Uhr dienstlich verhindert), Gemeinderat Dipl.-Ing. Erwin Winkler, MSc (ab 17.18 Uhr dienstlich verhindert) und Gemeinderat Jonathan Seriatz (ab 14 Uhr verhindert).

**Vertreten** werden die entschuldigten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte durch Frau Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Petra Oberrauner bis 14 Uhr, Frau Gemeinderätin Ing.<sup>in</sup> Tanja Wetzlinger, BA, MA ab 14 Uhr, Frau Gemeinderätin Ecatarina Esterl ab 10.20 Uhr, Gemeinderat Werner Albel, B.A., MA, Gemeinderat Gerald Egger, Frau Gemeinderätin Sandra Unterüberbacher bis 10.20 Uhr, Frau Gemeinderätin Sabine Konkilia von 14 bis 14.43 Uhr, Gemeinderat Ing. Hubert Angerer ab 17 Uhr, Frau Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Martina Fitzek ab 14 Uhr, Frau Gemeinderätin Melanie Findenig, BSc von 14 bis 19.04 Uhr, Frau Gemeinderätin Karin de Roja von 17.18 bis 18.57 Uhr, Gemeinderat Michael Köchl, Bakk. techn. bis 14 Uhr und von 18.57 bis 20 Uhr, Gemeinderat Gerd Struger von 14 bis

17.57 Uhr, Gemeinderat Otto Leipold ab 17.57 Uhr, Gemeinderat Hannes Egon Wallner ab 19.04 Uhr und Frau Gemeinderätin Susanne Zimmermann ab 14 Uhr.

**Bürgermeister Albel** stellt die **Beschlussfähigkeit** des Gemeinderates fest.

Als **Protokollprüfer** werden Herr Gemeinderat Gerhard Kofler (SPÖ) und Herr Gemeinderat René Kopeinig (ERDE) bestellt.

Zu der fertiggestellten **Niederschrift** vom 23.10.2023 werden gemäß § 45 Villacher Stadtrecht keine Richtigstellungen verlangt oder Anträge gestellt; somit gilt diese als endgültig anerkannt.

**Bürgermeister Albel** lässt eine Trauerminute für Heidelinde Weis abhalten.

Es wird beantragt, die Punkte

**2.)** Voranschlag der Hoheitsverwaltung 2024  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel

und

**3.)** Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024 – 2028  
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel

**gemeinsam** vorzutragen und zu diskutieren und getrennt darüber abzustimmen.

Weiter wird beantragt, die Punkte

**4.)** Wirtschaftspläne 2024 Unternehmen  
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig

und

**5.)** Wirtschaftsplan 2024 Unternehmen Wasserwerk  
Berichterstatter: Stadtrat Erwin Baumann

sowie

**20.)** Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude der Stadt Villach – Wirtschaftsplan 2024; Investitionsplan 2024; mittelfristiger Investitionsplan 2025 – 2028  
Berichterstatter: Stadtrat Erwin Baumann

ebenfalls **gemeinsam** vorzutragen und zu diskutieren und getrennt darüber abzustimmen.

Werden gegen die heutige **Tagesordnung** und die Änderungen zur Tagesordnung Einwendungen erhoben? Ist dies nicht der Fall, so gilt diese als **genehmigt**.

Die Fragestunde **entfällt**.

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig übernimmt um 9.23 Uhr den Vorsitz.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters  
a) Nächste Sitzung

---

**Bürgermeister Albel:**

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Freitag, den 1. März 2024, um 15 Uhr im Paracelsussaal, Rathaus, statt.

**Zur Kenntnis genommen.**

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

b) Bericht über die Geschäftsgebarung der KFA – Verwaltungsjahr 2022

---

**Bürgermeister Albel**

bringt die Mitteilung der Personalvertretung und KFA vom 14.11.2023 betreffend Bericht über die Geschäftsgebarung der KFA – Verwaltungsjahr 2022 zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen.**

Pkt. 2.) Voranschlag der Hoheitsverwaltung 2024

Pkt. 3.) Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024 – 2028

---

### **Bürgermeister Albel**

berichtet im Sinne der Sitzungsvorträge der Abteilung Buchhaltung und Einhebung vom 13.11.2023, Zl.: VA-2024/Sitzungsvortrag, und der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 13.11.2023.

Frau Gemeinderätin Sandra Unterüberbacher verlässt um 10.20 Uhr die Sitzung; Frau Gemeinderätin Ecatarina Esterl nimmt um 10.20 Uhr an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat beschließt

#### **mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion):**

Der Verordnung der Stadt Villach gemäß § 85 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998, K-VStR 1998, LGBl. Nr.69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 11/2023, zum Voranschlag für das Kalenderjahr 2024 als Finanzjahr (Voranschlagsverordnung 2024) wird wie folgt gemäß den Darstellungen im Sitzungsvortrag und den Anlagen die Zustimmung erteilt:

#### **1. Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt**

|   |     |             |
|---|-----|-------------|
| Das Budget des Ergebnishaushaltes sieht Erträge von                                     | EUR | 280.421.200 |
| und Aufwendungen von  | EUR | 299.647.700 |
| vor,  |     |             |
| <b>das Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen beträgt somit</b>                          | EUR | -19.226.500 |
| Nach Entnahmen von Rücklagen von  | EUR | 9.904.900   |
| und Zuweisungen zu Rücklagen von  | EUR | 5.739.600   |
| <b>beträgt das Nettoergebnis nach Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen.</b> | EUR | -15.061.200 |

#### **2. Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt**

##### **Operative Gebarung**

|   |     |             |
|---|-----|-------------|
| die Einzahlungen der operativen Gebarung betragen                               | EUR | 262.370.100 |
| die Auszahlungen der operativen Gebarung belaufen sich auf                      | EUR | 278.647.700 |
| womit ein <b>Geldfluss der operativen Gebarung in der Höhe von</b> gegeben ist. | EUR | -16.277.600 |

**Investive Gebarung**

|  |     |                    |
|--|-----|--------------------|
| die Einzahlungen der investiven Gebarung betragen                  | EUR | 10.147.200         |
| die Auszahlungen der investiven Gebarung belaufen sich auf         | EUR | 51.861.500         |
| <b>dies ergibt einen Geldfluss aus der investiven Gebarung von</b> | EUR | <b>-41.714.300</b> |

|   |     |                    |
|---|-----|--------------------|
| Das Ergebnis der operativen Gebarung und das Ergebnis der investiven Gebarung ergibt einen <b>Nettofinanzierungssaldo</b> von | EUR | <b>-57.991.900</b> |
|---|-----|--------------------|

**Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**

|   |     |                   |
|---|-----|-------------------|
| die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betragen              | EUR | 35.644.300        |
| die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit belaufen sich auf     | EUR | 7.903.700         |
| <b>dies ergibt einen Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit von</b> | EUR | <b>27.740.600</b> |

|   |     |                    |
|---|-----|--------------------|
| unter Berücksichtigung des Nettofinanzierungssaldos ergibt sich ein <b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von</b> | EUR | <b>-30.251.300</b> |
|---|-----|--------------------|

Dieser Betrag entspricht der Eigenmittelfinanzierung des gesamten Haushaltes und damit der Veränderung der liquiden Mittel.

|   |     |            |
|---|-----|------------|
| Der Investitions- und Einzelprojektplan enthält Investitionen, sonstige Auszahlungen und Rücklagenzuführungen in der Höhe von | EUR | 51.682.300 |
| und werden diese wie folgt bedeckt:   |     |            |

**Eigenmittel**

|                                       |     |           |
|---------------------------------------|-----|-----------|
| Entnahme aus der Rücklage             | EUR | 6.707.000 |
| Subventionen / Kapitaltransfers       | EUR | 6.365.800 |
| Verkaufserlöse, Investitionszuschüsse | EUR | 2.965.200 |

**Fremdmittel**

|   |     |            |
|---|-----|------------|
| Darlehensaufnahme (Schuldenart 1) – Hoheitsverwaltung     | EUR | 29.789.300 |
| Darlehensaufnahme (Schuldenart 2) – überwälzbare Schulden | EUR | 5.855.000  |

- Den Voranschlag als Zahlenwerk samt allen Anlagen.  
Der Voranschlag der Stadt Villach für das Kalenderjahr 2024 als Finanzjahr tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Villach in Kraft.
- Die Finanzverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2024 ermächtigt, bei außerordentlichem Finanzbedarf einen kurzfristigen Kassenkredit (Überziehungskredit) in der jeweils benötigten Höhe und mit der maximalen Laufzeit von 150 Tagen aufzunehmen. Die maximale Betragshöhe beträgt EUR 8 Millionen. Eine über 150 Tage hinausgehende Laufzeit und/oder ein Finanzierungsbedarf von mehr als EUR 8 Millionen bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

5. Die Verwaltung der Stadt Villach erhält den Auftrag, im Haushaltsjahr 2024 – als Grundlage für nachfolgende politische Entscheidungsprozesse – referatsübergreifend Vorschläge und Maßnahmen zur nachhaltigen Konsolidierung des Haushaltes für die Bereiche Struktur-, Sach-, und Personalkosten zu erarbeiten.
6. Die Villacher Wertanpassungsrichtlinie (Gemeinderatsbeschluss vom 3.12.2021) wird in Punkt 4 – Rundungsbestimmungen wie folgt abgeändert beziehungsweise ergänzt:

Ergeben die anzuwendenden Rundungsbestimmungen für einzelnen Tarife und Gebühren, dass mit der Aufrundung die jeweils heranzuziehende Inflationsrate überschritten wird, können anstelle dieser Rundung die tatsächlichen Prozentsätze der vorgenommenen Anpassung ohne Aufrundung angewendet werden.

7. Die Änderung gegenüber dem Voranschlagsentwurf laut Änderungsliste.
8. Nachstehenden Änderungen von Tarifen, Gebühren und Abgaben werden anhand der beiliegenden Sitzungsvorträge und der jeweils beiliegenden Verordnungen und Anlagen mit Wirksamkeit 1.1.2024 in Abweichung zur Wertanpassungsrichtlinie (Gemeinderatsbeschluss vom 3.12.2021) die Zustimmung erteilt:
  - 1/GPL – Lebensmittel – Marktgebührenordnung 2022 – Änderung
  - 2/TV – Tarifordnung 2024 Sondernutzung des Öffentlichen Gutes und des Privatgrundes der Stadt Villach „Wertanpassung und Adaptierung der bestehenden Tarife beziehungsweise Aufnahme von neuen Tarifen“
  - 3/A – Änderung der Villacher Abfallgebührenverordnung
  - 3/A – Änderung der Villacher Kanalgebührenverordnung
  - 3/A – Änderung der Villacher Wasseranschlussbeitragsverordnung
  - 3/A – Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach
  - 3/A – Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung Gemeindewasserversorgungsanlage Faaker-See-Gebiet
  - 4/FS – Anpassung Tarifordnung 4FS
  - 4/K – Preise und Ermäßigungen für Konzert- und Theater-Veranstaltungen
  - 4/K – Preise und Ermäßigungen für Literatur-Veranstaltungen
  - 4/K – Preise und Ermäßigungen für „Theater für ein junges Publikum“
  - 4MA – Ausstellungskatalog 2024
  - 4MA – Tarif-Wertanpassung Stadtpfarrturm, Museum, Relief ab Saison
  - GG5 – Indexierung Gebühren und Tarife der Betriebe und Unternehmen ab 1.1.2024
  - 5/A – Indexierung Gebühren und Tarife Betrieb Abwasser per 1.1.2024

Die **FPÖ-Fraktion** schließt folgenden Punkt von ihrer Zustimmung aus:

UA 6126 – Parkraumbewirtschaftung Naturpark

Die **ÖVP-Fraktion** schließt folgende Punkte von ihrer Zustimmung aus:

UA 3800 – Einrichtungen der Kulturpflege (Volkshäuser)

UA 8992 – Kärnten Therme GmbH

Die **GRÜNE-Fraktion** schließt folgenden Punkt von ihrer Zustimmung aus:

UA 8595 – LCAS

zu Pkt. 3.)

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion;  
6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;  
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion):**

„Dem vorliegenden „Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024 – 2028“, wobei etwaige Änderungen zum Budgetentwurf 2024 und des Finanz- und Investitionsplanes 2024 – 2028 in den Finanz- und Investitionsplan 2024 – 2028 übernommen werden, wird die Zustimmung erteilt.“

Die **ÖVP-Fraktion** schließt folgenden Punkt von ihrer Zustimmung aus:

UA 1630 – Investitionsnummer 1000496 – FF Landskron: Neubau Gebäude

Die **GRÜNE-Fraktion** schließt folgenden Punkt von ihrer Zustimmung aus:

UA 8595 – LCAS

Bürgermeister Albel übernimmt um 12.02 Uhr den Vorsitz.

Pkt. 4.) Wirtschaftspläne 2024 Unternehmen

Pkt. 5.) Wirtschaftsplan 2024 Unternehmen Wasserwerk

Pkt. 20.) Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude der Stadt Villach – Wirtschaftsplan 2024; Investitionsplan 2024; mittelfristiger Investitionsplan 2025 – 2028

---

**Frau Vizebürgermeisterin Katholnig**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 5 – Betriebe und Unternehmen vom 13.11.2023, Zl.: WP Sitzungsvortrag Unternehmen.

**Stadtrat Baumann**

berichtet im Sinne der Sitzungsvorträge der Geschäftsgruppe 5 – Betriebe und Unternehmen vom 13.11.2023, Zl.: WIPL 5WW SV/Eg, und der Abteilung Wohn- und Geschäftsgebäude vom 1.11.2023, Zl.: Sekr. /WiPlan/2024.

**Stadtrat Jabali Adeg:**

Wir werden den Punkt Investitionen für Wasserversorgung LCA auf dem Konto 130 mit einer Gesamtinvestitionssumme von 300.000,00 Euro, der nur deshalb notwendig ist, weil die Mehrheit des Gemeinderates es mit allen Mitteln durchdrücken will, auf den Felderauner Feldern mit hohem Steuermiteileinsatz – das muss man auch sagen – eine LKW-Docking-Station zu bauen, ablehnen.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig,**

gemäß § 89 Abs. 4 des Villacher Stadtrechts festzustellen und entsprechend den Ausführung im Sitzungsvortrag zu genehmigen:

1. „Die Wirtschaftspläne 2024 der Unternehmen Plakatierung, Tankstelle, Bäder und des verpachteten Unternehmens Stadtkino sowie der Bestattung werden entsprechend den Ausführungen im Sitzungsvortrag und gemäß den Beilagen 1 und 2 festgestellt.“
2. „Die Richtlinien zur Budgetvollziehung 2024 gemäß Beilage 3 und die Indexierung der Tarife für Inserate in der Villacher Stadtzeitung des Unternehmens Plakatierung um rund 7,4 % werden gemäß der Beilage 4 genehmigt.“

Die **GRÜNE-Fraktion** schließt folgenden Punkt von ihrer Zustimmung aus:

Tankstelle

zu Pkt. 5.)

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig,**

gemäß § 89 Abs. 4 des Villacher Stadtrechtes festzustellen und entsprechend den Ausführungen im Sitzungsvortrag zu genehmigen:

1. „Der Wirtschaftsplan 2024 für das Unternehmen Wasserwerk wird entsprechend den Ausführungen des Sitzungsvortrages und gemäß den Beilagen 1 und 2 festgestellt.“
2. „Die Richtlinien zur Budgetvollziehung 2024 der Unternehmen gemäß Beilage 3 gelten auch für das Wasserwerk.“
3. „Die Tariffestlegungen beziehungsweise Wertanpassungen um jeweils rund 5 % werden entsprechend den Ausführungen des Sitzungsvortrages und wie in der Beilage 4 detailliert ausgeführt genehmigt. Die neuen Tarife gelten ab 1.1.2024 für den Versorgungsbereich des Wasserwerks Villach.

Die Gemeinkostenaufschläge bei den Materialweiterverkäufen im Zuge von Installationsleistungen, der Aufschlag für Wasserzählereinbausätze sowie der Sonderabnehmernachlass und der Sonderabnehmerzuschlag bleiben wie bisher unverändert.“

Die **ERDE-Fraktion** schließt folgenden Punkt von ihrer Zustimmung aus:

LCA

zu Pkt. 20.)

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

1. „Der Wirtschaftsplan des Unternehmens 3/WG – Wohn- und Geschäftsgebäude für das Jahr 2024 wird wie aus der Beilage und den Darstellungen im Sitzungsvortrag ersichtlich genehmigt.“
2. „Der Investitionsplan 2024 und der mittelfristige Investitionsplan 2025 bis 2028 des Unternehmens 3/WG – Wohn- und Geschäftsgebäude wird wie aus der Beilage ersichtlich genehmigt.“

Die Sitzung wird um 12.30 Uhr unterbrochen.

Bürgermeister Albel eröffnet um 14 Uhr die Sitzung.

Frau Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Gerda Sandriesser, Frau Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Petra Oberrauner, Frau Gemeinderätin Irene Hochstetter-Lackner, Frau Gemeinderätin Katharina Spanring, Frau Gemeinderätin Andrea Klemenz, Herr Gemeinderat Jonathan Seriatz und Herr Gemeinderat Michael Köchl, Bakk. techn. verlassen um 14 Uhr die Sitzung; Herr Gemeinderat Ewald Michaelitsch, MAS, MBA, Frau Gemeinderätin Ing.<sup>in</sup> Tanja Wetzlinger, BA, MA, Frau Gemeinderätin Sabine Koncilia, Frau Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Martina Fitzek, Frau Gemeinderätin Melanie Findenig, BSc, Herr Gemeinderat Gerd Struger und Frau Gemeinderätin Susanne Zimmermann nehmen ab 14 Uhr an der Sitzung teil.

Anzugeloben ist Frau Gemeinderätin Sabine Koncilia.

**Magistratsdirektor Mag. Christoph Herzeg, MBA** spricht die Gelöbnisformel vor.

Frau Gemeinderätin Sabine Koncilia leistet als neues Mitglied des Gemeinderates das Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 3 des Villacher Stadtrechtes.

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig übernimmt um 14.02 Uhr den Vorsitz.

Pkt. 6.) Bericht gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998

- a) Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht vom 18.10.2023

---

**Bürgermeister Albel**

bringt den Bericht der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 18.10.2023, Zl.: FAS,STS,GR-FAS-Amtsvorträge-2023-Mag.B./ML, betreffend Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht vom 18.10.2023 zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen.**

Pkt. 7.) Ergänzungsvertrag Land Kärnten – Öffentlicher Personennahverkehr;  
Planung Verkehrsausweitung; Vorbelastung des Budgets 2024 – 2026

**Bürgermeister Albel**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 2 – Bau vom 9.11.2023,  
Zl.: 90032.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

1. „Dem Ergänzungsvertrag zu Gunsten eines Öffentlichen Personennahverkehrs, abgeschlossen zwischen dem Land Kärnten, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, und der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, wird gemäß den Darstellungen im Sitzungsvortrag und gemäß der Beilage die Zustimmung erteilt.“
2. „Der zuständige Verkehrsreferent wird dazu ermächtigt, innerhalb der genannten Betragsgrenzen gemeinsam mit der Verkehrsverbund Kärnten GmbH eine signifikante Verkehrsausweitung zu planen und dem Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung zur Genehmigung vorzulegen.“
3. „Der Vorbelastung der Budgets für die Jahre 2024-2026 auf dem Konto

| Jahr | Konto       | Zweck  | EHH       | FHH       | AOB   |
|------|-------------|--|-----------|-----------|-------|
| 2024 | 6992.728000 | Stadtverkehr – Personenbeförderung   | 3.646.000 | 3.646.000 | GG2M  |
| 2024 | 6992.728010 | Vororteverkehr – Personenbeförderung                                       | 988.800   | 988.800   | GG2M  |
| 2024 | 6992.728030 | Mikro-ÖV – Personenbeförderung   | 845.200   | 845.200   | GG2M  |
| 2024 | 6900.755000 | Verkehrsverbund Kärnten GmbH – B5 Wernberg, Zauchen, Drautschen, Landskron | 223.800   | 223.800   | GG2M  |
| 2025 | 6992.728000 | Stadtverkehr – Personenbeförderung   | 3.139.000 | 3.139.000 | GG2M  |
| 2025 | 6992.728010 | Vororteverkehr – Personenbeförderung                                       | 988.800   | 988.800   | GG2M  |
| 2025 | 6992.728030 | Mikro-ÖV - Personenbeförderung   | 845.200   | 845.200   | GG2M  |
| 2025 | 6900.755000 | Verkehrsverbund Kärnten GmbH – B5 Wernberg, Zauchen, Drautschen, Landskron | 223.800   | 223.800   | GG2M  |
| 2026 | 6992.728000 | Stadtverkehr – Personenbeförderung   | 3.139.000 | 3.139.000 | GG2M  |
| 2026 | 6992.728010 | Vororteverkehr – Personenbeförderung                                       | 988.800   | 988.800   | GG2M  |
| 2026 | 6992.728030 | Mikro-ÖV – Personenbeförderung   | 845.200   | 845.200   | GG2M  |
| 2026 | 6900.755000 | Verkehrsverbund Kärnten GmbH – B5 Wernberg, Zauchen, Drautschen, Landskron | 223.800   | 223.800   | GG2M, |

die im jeweiligen Voranschlag berücksichtigt wird, wird die Zustimmung erteilt.“

Vom Land Kärnten wurden folgende Zuschüsse vertraglich zugesichert

| Jahr | Konto | Zweck                    | EHH       | FHH       | AOB   |
|------|-------|--------------------------|-----------|-----------|-------|
| 2024 |       | Land Kärnten – Förderung | 3.295.800 | 3.295.800 | GG2M  |
| 2025 |       | Land Kärnten – Förderung | 2.788.800 | 2.788.800 | GG2M  |
| 2026 |       | Land Kärnten – Förderung | 2.788.800 | 2.788.800 | GG2M, |

die im jeweiligen Voranschlag berücksichtigt werden.

Frau Gemeinderätin Sabine Koncilia verlässt um 14.43 Uhr die Sitzung; Herr Gemeinderat Ing. Johann Jäger nimmt ab 14.43 Uhr an der Sitzung teil.

Pkt. 8.) Wasserverband Kärnten – Gründung; einmaliger Gründungsbeitrag; Entsendung von Vertretern der Stadt Villach

### **Bürgermeister Albel**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 5 – Betriebe und Unternehmen vom 15.11.2023.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

### **einstimmig:**

1. „Dem Beitritt der Stadt Villach als Mitglied des neu zu gründenden „Wasserverbandes Kärnten“ wird gemäß dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 9.3.2018 (TOP 11) sowie dem Entwurf der Satzungen und den Darstellungen im Sitzungsvortrag, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Abt. 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung), die Zustimmung erteilt.“
2. „Der bereits im Unternehmensplan Wasserverband Kärnten 2024 – 2073 berücksichtigte und auf die Stadt Villach entfallende einmalige Gründungsbeitrag in Höhe von EUR 50.000,00 wird bewilligt.“
3. „Für die verbleibende laufende Gemeinderatsperiode werden seitens der Stadt Villach folgende Mitglieder beziehungsweise stellvertretende Mitglieder in den „Wasserverband Kärnten“ entsandt:

Als Vertreter in der Mitgliederversammlung (drei Personen):  
(Die Stimmführer werden in jeder Mitgliederversammlung benannt)

| Titel / Anrede | Vorname | Nachname |
|----------------|---------|----------|
| BGM            | Günther | Albel    |
| STR            | Erwin   | Baumann  |
| GR             | Harald  | Geissler |

Als Rechnungsprüfer:

| Titel / Anrede | Vorname | Nachname  |
|----------------|---------|-----------|
| Mag.           | Johann  | Polessnig |

Als Ersatzrechnungsprüfer:

| Titel / Anrede | Vorname | Nachname |
|----------------|---------|----------|
|                | Martin  | Stuppnig |

Als Mitglied der Schlichtungsstelle:

| Titel / Anrede | Vorname | Nachname |
|----------------|---------|----------|
|                |         |          |

|                  |      |           |
|------------------|------|-----------|
| GR Reg. Rat Ing. | Kurt | Petritsch |
|------------------|------|-----------|

Als Ersatzmitglied der Schlichtungsstelle:

| Titel / Anrede     | Vorname | Nachname |
|--------------------|---------|----------|
| GR Dipl.-Ing. (FH) | Andreas | Sucher   |

Pkt. 9.) Stadthalle Villach – Ausbau mit Eishockey-Bundesleistungszentrum Damen

---

### **Bürgermeister Albel**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 2 – Bau vom 16.11.2023.

### **Gemeinderat Reg. Rat Ing. Petritsch:**

Jetzt werde ich ein bisschen in die Chronologie eingehen und das bitte zu Protokoll. Der heutige Antrag vom 16.11.2023 beginnt mit „Basierend auf den Gemeinderatsbeschluss vom 4.7.2019“. Wir sind jetzt im Dezember 2023. Wenn man diesen Gemeinderatsbeschluss nimmt – es war der Tagesordnungspunkt 56 – sieht man, wer gegen diesen Tagesordnungspunkt war: die ERDE und damals noch die BLV, die es heute nicht mehr gibt. Ich habe mir die Arbeit angetan und alles ein bisschen durchgesehen. Wir haben unterschiedliche Kostenangaben bis hin zu 40 Millionen Euro. Kein Mensch denkt eigentlich darüber nach, was die Zahlen wirklich aussagen. Ich habe mich gefragt, wie die Verantwortlichen auf 36, 40, 20 Millionen oder neun Millionen Euro kommen. Das Thema läuft hier durch den Raum, aber dann muss man eben in der Geschichte und den ganzen Protokollen nachsehen, weil das „Geschwafel“ oder das irgendwo Gesagte hört man einmal, aber dann ist es weg und aus dem Sinn.

Wir haben in dem heutigen Antrag stehen: Die Netto-Errichtungskosten – Stand April 2019 mit dem Grundankauf – belaufen sich auf gerundet 24 Millionen Euro. Alle Zahlen, muss ich noch dazu sagen, sind netto, also ohne Mehrwertsteuer, zu sehen. Es ist in diesem Projekt alles beinhaltet, wie das Bundesleistungszentrum. Im Antrag steht auch, dass sich das Projekt in zwei Teilprojekte teilt. Das braucht man nur nachlesen, es steht darin. Im Antrag selbst, darauf werde ich noch zum Schluss eingehen, ist aber eines schon vermerkt. Wir halten darin fest: Fertigstellung 2026. Das heißt 2024, 2025, 2026 – schauen wir einmal! Die beiden Teilprojekte sollen 25 Millionen Euro kosten, plus minus einiger Prozent. Das ist immer dieses Spiel, was auch verständlich ist, denn es ist gut, dass man das so eingibt. Das sind 2,23 Prozent. Das sind schon wieder andere Zahlen. Ich muss aber Äpfel mit Äpfeln und Birnen mit Birnen vergleichen. Das werdet ihr alles noch hören, dazu komme ich noch in der Chronologie.

Jetzt gehe ich auf den Tagesordnungspunkt 56 vom 4.7.2019 ein. 1968 wurde eine Kunsteisbahn in Villach errichtet. 1980 und 1990 wurde die Stadthalle ausgebaut. 2011 und 2012 hat es Voruntersuchungen gegeben. Wir haben jetzt 2023, die Modernisierung der Stadthalle inklusive Errichtung einer zweiten Eishallenfläche sind geplant. Am 27.7.2012 wurde in diesem Gemeinderat unter anderer Besetzung einstimmig beschlossen: Die Stadt Villach hat dieses Ziel – das kann man alles nachlesen. Es ist nie zu lesen: Wir setzen morgen um, wenn meines Wissens nach auch bereits am 24.10. die zweite Bauverhandlung stattgefunden hat. Wir setzen es, warum auch immer, nicht um.

Im Jahre 2018 ist es dann mit diesem Bundesleistungszentrum losgegangen. Auch damals in diesem 2019 festgehaltenen Antrag sprechen wir bereits von geschätzten Projektkosten laut Baukostenindex 2019 von 23 Millionen Euro. Das ist noch immer ziemlich gleich wie das, von dem wir geredet haben, auch wieder netto. Eine bauliche Abwicklung von eineinhalb bis zwei Jahre ist vorgesehen. 2019 war das. Frühestmöglicher Baustart: 2020. Gesamtfinanzierung 50:50 Stadt und Land. Eine letztgültige Ermittlung des benötigten Budgets ist erst nach Verhandlung mit dem Bund und Land sowie nach exakter Kostenermittlung mittels Angebotseinholung und Ausschreibung möglich. Also, wir sind 2019 wieder in der Möglichkeitsform. Die Halle hat einen anderen Namen bekommen, das Eishockey-Bundesleistungszentrum Villach – Visualisierung mit Stand 2019.

Dann gehe ich wieder zurück in der Chronologie. Ich werde hier etwas zeigen. Könnt ihr euch an dieses Bild, das ich euch zeige, erinnern? Die lieben Kinder. Seht ihr sie? Wer es nicht hat, das ist die Villacher Stadtzeitung 03 vom 27.2.2015. Die zweite Villacher Eishalle steht bereits Mitte nächsten Jahres zur Verfügung. Boom! Ich erspare euch das, was hier steht. Jetzt gehen wir auf die anderen Fakten ein, wie es damals mit Stand 20.1.2024 war. Damals hat es geheißen: Rudi Kanzi-Arena, wer sich noch erinnern kann. Schätzkosten von plus minus 30 Prozent. Mit Nachbaustufen Schätzung erste Baustufe neun Millionen Euro. Grundstück, neue Trainingshalle inklusive Tiefgarage waren Thema wie auch Modernisierung Stadthalle, Errichtung Verbindungstrakt Trainingshalle zu Stadthalle. Zweite Baustufe 8,76 Millionen Euro. Erneuerung Stadthalle West, Gastro, VIP-Büro – Schätzung dritte Baustufe 4,73 Millionen Euro. Gesamtschätzung 22,49 Millionen Euro. Wo sind wir denn? 2014. Plus minus 30 Prozent. Was haben wir heute? 23 bis 25 Millionen Euro.

Ich möchte euch alles in Erinnerung rufen. Ich werde nicht in die Details gehen. Diese könnte dann derjenige, der sich mit mir auseinandersetzen oder dazu noch etwas wissen möchte, gerne bekommen. Ich möchte nur eines, nämlich, dass wir heute und hier nicht nur beschließen, dass diese Sache umgesetzt wird, sondern auch, dass wir im nächsten Jahr damit beginnen. Das möchte ich hören. Und auch ein Zeichen setzen. Die Bauverhandlung ist kein Zeichen. Das ist eine Möglichkeit, die wir schon einmal gehabt haben. Und es steht ja im Antrag: mit dem fertigen Konzept. Es gibt eines und das soll zum Abschluss gebracht werden.

Frau Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Martina Fitzek verlässt um 15.03 Uhr die Sitzung und nimmt ab 15.33 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;**

**gegen den Antrag: 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion),**

dem Antrag auf Schluss der Debatte die Zustimmung zu erteilen.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Karin Herkner;**

**gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, GR<sup>in</sup> Susanne Zimmermann):**

1. Der Ausbau der Stadthalle Villach mit Errichtung eines Eishockey-Bundesleistungszentrums für Damen soll in zwei Teilprojekten mit den jedenfalls beinhalteten Projektelementen „Errichtung einer Trainingseishalle mit Athletikbereich“ und „Skills Area“, einer adäquaten Sanierung der Bestands-Kabinenflächen, der Adaptierung von Büroräumlichkeiten, der Schaffung von VIP- und Aufenthaltszonen sowie der Adaptierung der Eishallentechnik der Bestandshalle, beginnend im Jahr 2024, erfolgen.
2. Teilprojekt 1 betrifft die Teilsanierung des Bestandes und soll 2024 umgesetzt werden. Teilprojekt 2 bezieht sich auf die Neubauanteile, und eine Fertigstellung soll nach ehestmöglichem Start bis 2026 möglich sein.
3. Die für die Realisierung der beiden Teilprojekte anzusetzenden Netto-Errichtungskosten sind mit 25 Mio. Euro (+/- 20 % – Baupreisbasis Quartal 2/2023) gedeckelt.

4. Mit dem fertigen Konzept sollen die bereits 2019 aufgenommenen Gespräche über Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, Öffentlichen Dienst und Sport sowie dem Land Kärnten fortgesetzt und zum Abschluss gebracht werden.

Pkt. 10.) Beteiligungsverwaltung – Bericht über die Beteiligungen der Stadt Villach  
im Zeitraum 1.1. bis 31.12.2022

---

**Bürgermeister Albel**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe – 3 Finanzen und Wirtschaft vom 10.10.2023, Zl.: Fw/2023/Beteiligungsberichte/2022/CB.

**Gemeinderat Dobernig, BSc, MSc:**

Ich möchte zu Protokoll geben, dass wir dem an sich zustimmen, aber dass wir den Punkt mit dem Stadtmarketing nicht gut finden und als Fraktion diesen ablehnen. Das Stadtmarketing-Budget ist, wie es nachzulesen ist, in den letzten Jahren explodiert. Es mag Zeiten gegeben haben, da war das auch geboten und sinnvoll, aber gerade in der Zeit, in der wir aktuell sind, dem Budget, aber auch der Bevölkerung geschuldet, sollten wir besser darauf schauen, welche Summen wir da ausgeben.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Der Bericht über die Beteiligungen der Stadt Villach im Betrachtungszeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2022 wird gemäß der Beilage zustimmend zu Kenntnis genommen.“

Die **ERDE-Fraktion** schließt folgenden Punkt von ihrer Zustimmung aus:

Stadtmarketing

Pkt. 11.) Darlehensaufnahme über EUR 10 Mio. – Finanzierung Investitions- und Einzelprojektplan

---

**Bürgermeister Albel**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe – 3 Finanzen und Wirtschaft vom 7.11.2023, Zl.: fw20231107 Darl.-Auss.-2023.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

**einstimmig:**

„Der Volksbank Kärnten eG (FN114734b b), Pernhartgasse 7, 9020 Klagenfurt, wird der Zuschlag zur Finanzierung der Investitionen und Einzelprojekte über EUR 10 Mio. mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einer Fixzinskondition von 3,61 % p.a., basierend auf dem Interbank-Briefsatz zuzüglich Aufschlag von 0,19 %, erteilt. Der Zinssatz wird am Tag der Zuschlagserteilung fixiert und kann je nach Entwicklung des Referenzsatzes von angegebener Kondition abweichen.“

Pkt. 12.) Generalsanierung Villacher Alpenstraßen GmbH – Gesellschafterzuschuss; Vorbelastung Budgets 2024 – 2033; Gesellschafterdarlehen: Aussetzung Rückzahlungen für den Zeitraum der Generalsanierung

### **Bürgermeister Albel**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe – 3 Finanzen und Wirtschaft vom 5.10.2023, Zl.: fw20231004-9140-JP.

Der Gemeinderat beschließt

### **einstimmig:**

1. „Gemäß den Darstellungen im Sitzungsvortrag wird dem Gesellschafterzuschuss zur Generalsanierung der Villacher Alpenstraße GmbH (FN 115942d) durch die Stadt Villach in Gesamthöhe von EUR 758.520,00, ausgezahlt in jährlichen Raten von 10 x EUR 75.852,00 im Zeitraum von 2024 – 2033, unter der aufschiebenden Bedingung, dass auch die beiden anderen Anteilseigentümer eine Zusage für die Leistung eines Investitionszuschusses in entsprechender Höhe ihres Gesellschaftsanteils erbringen, die Zustimmung erteilt.“

2. „Der Vorbelastung der Budgets für die Jahre 2024 – 2033 auf dem Konto

| Konto       | Zweck   | EHH    | FHH    | AOB | Jahr      |
|-------------|---|--------|--------|-----|-----------|
| 9140.775000 | Villacher Alpenstraßen GesmbH – Gesellschafter-zuschuss | 75.900 | 75.900 | GG3 | 2024-2033 |

wird die Zustimmung erteilt.“

3. „Der Aussetzung der Rückzahlungen des anteiligen Gesellschafterdarlehens der Stadt Villach in Höhe von EUR 267.047,48 samt vorhergesehener jährlicher Darlehensgebühr wird für den Zeitraum der Generalsanierung die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 13.) Überplanmäßige Mittelverwendungen gemäß § 86 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998

---

**Bürgermeister Albel**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Buchhaltung und Einhebung vom 15.11.2023.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

**einstimmig,**

die überplanmäßige Mittelverwendung in der Höhe von EUR 922.400,00 zu genehmigen, wobei die Bedeckung laut beiliegender Aufstellung gegeben ist.

Bürgermeister Albel übernimmt um 16.03 Uhr den Vorsitz.

Pkt. 14.) Werterhaltungsgrundsatz für bestehende Straßeninfrastruktur (in Umsetzung der 25 Politziele, Punkt 1: „Neubau und Instandhaltungsprogramme festschreiben“)

---

**Frau Vizebürgermeisterin Katholnig**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Tiefbau und Verkehrsplanung vom 15.11.2023, Zl.: 664-70.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

**„Der Werterhaltungsgrundsatz für die bestehende Straßeninfrastruktur, wie beschrieben, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**Für die Sicherstellung eines werterhaltenden und bestandssichernden Straßenzustandes werden jährlich EUR 8,00 (Basis BKI 2023) x 360.500 bestehende Straßenmeter (= Stand 2023, entspricht EUR 1,20/Straßenquadratmeter, wird jährlich aktualisiert) im Budget bereitgestellt (darin sind keine Neubauten sowie Instandhaltungsmaßnahmen bei Kunstbauten (Brücken, Mauern, Kunstwerke, Durchlässe etc.) und Anlagen der öffentlichen Beleuchtung umfasst).“**

Frau Gemeinderätin KommR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Susanne Claudia Boyneburg-Lengsfeld-Spendier verlässt um 16.25 Uhr, die Sitzung; Frau Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Gerda Sandriesser nimmt ab 16.25 Uhr an der Sitzung teil.

Pkt. 15.) neuebuehnevillach – Fördervereinbarung; Vorbelastung Haushalt  
2024 – 2026

**Frau Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Sandriesser**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Kultur vom 7.11.2023, Zl.: 4K  
Vertrag 2024/01.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

1. „Der Fördervereinbarung (Anlage A) zwischen der Stadt Villach und dem Verein neuebuehnevillach über die Basissubvention in Höhe von EUR 357.000,00 in den Jahren 2024, 2025 und 2026 wird die Zustimmung erteilt.“
2. „Der Vorbelastung der Haushalte 2024, 2025 und 2026 wird die Zustimmung erteilt.“

| Konto       | Zweck  | Jahr | EHH     | FHH     | AOB |
|-------------|--|------|---------|---------|-----|
| 3240.757000 | neuebuehnevillach, Führung des Theaterjahresbetriebes, Klassenzimmerstück und Stadtfestival „Spectrum“ | 2024 | 357.000 | 357.000 | 4K  |
| 3240.757000 | neuebuehnevillach, Führung des Theaterjahresbetriebes, Klassenzimmerstück und Stadtfestival „Spectrum“ | 2025 | 357.000 | 357.000 | 4K  |
| 3240.757000 | neuebuehnevillach, Führung des Theaterjahresbetriebes, Klassenzimmerstück und Stadtfestival „Spectrum“ | 2026 | 357.000 | 357.000 | 4K  |

Pkt. 16.) Kulturforum Villach – Fördervereinbarung; Vorbelastung Haushalt  
2024 – 2026

**Frau Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Sandriesser**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Kultur vom 7.11.2023, Zl.: 4K  
Vertrag 2024/04.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

1. „Der Fördervereinbarung (Anlage A) zwischen der Stadt Villach und dem Verein Kulturforum Villach über die Basissubvention in Höhe von EUR 60.000,00 in den Jahren 2024, 2025 und 2026 wird die Zustimmung erteilt.“
2. „Der Vorbelastung der Haushalte 2024, 2025 und 2026 wird die Zustimmung erteilt.“

| Konto       | Zweck   | Jahr | EHH    | FHH    | AOB |
|-------------|---|------|--------|--------|-----|
| 3220.757000 | Kulturforum Villach, Organisation von Konzerten im Bereich Jazz, zeitgenössischer und improvisierter Musik mit nationalen und internationalen Künstlern | 2024 | 60.000 | 60.000 | 4K  |
| 3220.757000 | Kulturforum Villach, Organisation von Konzerten im Bereich Jazz, zeitgenössischer und improvisierter Musik mit nationalen und internationalen Künstlern | 2025 | 60.000 | 60.000 | 4K  |
| 3220.757000 | Kulturforum Villach, Organisation von Konzerten im Bereich Jazz, zeitgenössischer und improvisierter Musik mit nationalen und internationalen Künstlern | 2026 | 60.000 | 60.000 | 4K  |

Pkt. 17.) kult:villach – Fördervereinbarung; Vorbelastung Haushalt 2024 – 2026

**Frau Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Sandriesser**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Kultur vom 7.11.2023, Zl.: 4K Vertrag 2024/03.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion):**

1. „Der Fördervereinbarung (Anlage A) zwischen der Stadt Villach und dem Verein kult:villach über die Basissubvention in Höhe von EUR 90.000,00 in den Jahren 2024, 2025 und 2026 wird die Zustimmung erteilt.“
2. „Der Vorbelastung der Haushalte 2024, 2025 und 2026 wird die Zustimmung erteilt.“

| Konto       | Zweck   | Jahr | EHH    | FHH    | AOB |
|-------------|---|------|--------|--------|-----|
| 3000.757000 | kult:villach, Führung des Kulturhof Villach als Ganzjahresbetrieb | 2024 | 90.000 | 90.000 | 4K  |
| 3000.757000 | kult:villach, Führung des Kulturhof Villach als Ganzjahresbetrieb | 2025 | 90.000 | 90.000 | 4K  |
| 3000.757000 | kult:villach, Führung des Kulturhof Villach als Ganzjahresbetrieb | 2026 | 90.000 | 90.000 | 4K  |

Pkt. 18.) „schau.Räume“ – Fördervereinbarung; Vorbelastung Haushalt 2024 – 2026

**Frau Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Sandriesser**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Kultur vom 7.11.2023, Zl.: 4K Vertrag 2024/02.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

1. „Der Fördervereinbarung (Anlage A) zwischen der Stadt Villach und dem Verein schau.Räume über die Basissubvention in Höhe von EUR 50.000,00 in den Jahren 2024, 2025 und 2026 wird die Zustimmung erteilt.“
2. „Der Vorbelastung der Haushalte 2024, 2025 und 2026 wird die Zustimmung erteilt.“

| Konto       | Zweck                        | Jahr | EHH    | FHH    | AOB |
|-------------|------------------------------|------|--------|--------|-----|
| 3000.757000 | schau.Räume, Basissubvention | 2024 | 50.000 | 50.000 | 4K  |
| 3000.757000 | schau.Räume, Basissubvention | 2025 | 50.000 | 50.000 | 4K  |
| 3000.757000 | schau.Räume, Basissubvention | 2026 | 50.000 | 50.000 | 4K  |

Pkt. 19.) Vorbelastung Budget 2025 – Vertragsabschlüsse für Abos der Stadt Villach und Musicalaufführung

**Frau Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Sandriesser**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Kultur vom 19.9.2023, Zl.: Budget 2025.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Der Vorbelastung des Budgets 2025 für Vertragsabschlüsse für Abos der Stadt Villach und Musicalaufführung auf den Konten

| Konto       | Bezeichnung   | EHH     | FHH     | AOB |
|-------------|---|---------|---------|-----|
| 3220.728000 | Entgelte für sonstige Leistungen – KLANG Sinfonie, KLANG Orchester, KLANG Ensemble              | 210.000 | 210.000 | 4K  |
| 3240.728000 | Entgelte für sonstige Leistungen – Theater BÜHNE, Musik BÜHNE, Theater für ein junges Publikum“ | 190.000 | 190.000 | 4K  |
| 3240.757000 | Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck: Verein Flying Opera – Musicalaufführung  | 80.000  | 80.000  | 4K, |

die im Voranschlag 2025 berücksichtigt werden, wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 21.) Zieldefinition und mittelfristiger Maßnahmenplan 2024 – 2028 für das Wasserwerk der Stadt Villach

---

**Stadtrat Baumann**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages des Wasserwerks vom 25.10.2023, Zl.: TW 7.2.3.

**Gemeinderat Dobernig, BSc, MSc:**

Ich möchte mich auch bei allen Mitarbeitern bedanken. Das ist ein sehr durchdachter und ausgefeilter Plan, der vorgelegt worden ist. Ich möchte aber zu Protokoll geben, dass wir uns schon wünschen würden, dass wir gerade, was den Bereich der Maßnahmen zur Verbrauchsverringerung betrifft, glauben, dass es mehr sein könnte. Das ist jetzt sehr schwammig formuliert, aber es soll eine Bewusstseinsbildung stattfinden. Ich verstehe, dass im Wasserwerk vor allem Techniker unterwegs sind. Technisch ist der Maßnahmenplan sehr breit, aber trotzdem sehr detailliert gefasst.

Wir haben heute von Trockenperioden und vom Verbrauch gehört und etwas darüber, warum wir auch die Wasserschiene brauchen. Ich glaube, dass gerade im Bereich „Verbraucher“ noch sehr viel erhoben werden kann. Ein Beispiel ist wie folgt: es zahlen alle gleich viel für das Wasser, egal, ob sie damit den Pool füllen oder wirklich ihr Haushaltswasser brauchen – alles Trinkwasser bei uns. Gerade, wenn wir in die Situation kommen werden, wo wir in der Not Wasserlieferant für andere Regionen in Kärnten sind, werden wir uns das vielleicht nicht mehr so leisten können. Da würden wir uns wünschen, dass einfach zum Bereich Verbrauchsverringerung noch ein paar Maßnahmen künftig in den Plan hineinkommen.

**Stadtrat Baumann:**

Herr Gemeinderat Dobernig, wir sind ja schon dabei, dies mit dem Einsatz von digitalen Wasserzählern zu berücksichtigen. Da sehen wir punktuell ganz genau, was passiert und wo Wasser durch Leitungsbrüche sichtbar wird. Dementsprechend können wir, unser Wasserwerk und dessen Mitarbeiter, Bruchstellen noch schneller reparieren, um das kostbare Trinkwasser nicht zu vergeuden. Da sind wir mit den digitalen Wasserzählern dabei.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig,**

die

**„Zieldefinition und mittelfristiger Maßnahmenplan 2024 – 2028 für das Wasserwerk der Stadt Villach“**

zu genehmigen.

Pkt. 22.) Genehmigung von Wasserbezugskorrekturen auf Grund von Schadensfällen an Wasserleitungen

---

**Stadtrat Baumann**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages des Wasserwerks vom 27.10.2023,  
Zl.: TW7/07/08/2021/02.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

Bei vier Wasserbezugsanlagen (namentlich angeführt in der Anlage „Einzelaufstellung der Wasserbezugskorrekturen“) wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.4.2003 (TOP 56 – Vorgangsweise bei „Wasserbezugskorrekturen auf Grund von Schadensfällen an Wasserleitungen“) eine Wasserbezugskorrektur in Höhe von insgesamt 5.933 m<sup>3</sup> genehmigt, da die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Pkt. 23.) Finanzierungsvereinbarung Fachhochschule Kärnten – Vorbelastung  
Budget 2024 – 2028

**Stadtrat Pober, BEd**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 13.11.2023, Zl.: 20231030-2800-MLH.

Herr Gemeinderat Gernot Schick verlässt um 17 Uhr die Sitzung; Herr Gemeinderat Ing. Hubert Angerer nimmt ab 17 Uhr an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

**einstimmig:**

1. „Dem Abschluss der beigefügten Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Villach und der Fachhochschule Kärnten gemeinnützige GmbH wird gemäß den im Sitzungsvortrag angeführten Ausführungen die Zustimmung erteilt.
2. Der Vorbelastung des Budgets für die Jahre 2024 – 2028 auf dem Konto

| Konto       | Zweck   | EHH       | FHH       | AOB  | Jahr  |
|-------------|---|-----------|-----------|------|-------|
| 2800.757000 | Fachhochschule Kärnten – Finanzierungsbeitrag | 2.090.000 | 2.090.000 | GG3F | 2024  |
| 2800.777000 | Fachhochschule Kärnten – Finanzierungsbeitrag | 110.000   | 110.000   | GG3F | 2024  |
| 2800.757000 | Fachhochschule Kärnten – Finanzierungsbeitrag | 2.329.000 | 2.329.000 | GG3F | 2025  |
| 2800.757000 | Fachhochschule Kärnten – Finanzierungsbeitrag | 2.492.000 | 2.492.000 | GG3F | 2026  |
| 2800.757000 | Fachhochschule Kärnten – Finanzierungsbeitrag | 2.642.000 | 2.642.000 | GG3F | 2027  |
| 2800.757000 | Fachhochschule Kärnten – Finanzierungsbeitrag | 2.774.000 | 2.774.000 | GG3F | 2028, |

die im jeweiligen Voranschlag berücksichtigt wird, wird die Zustimmung erteilt.

Der Pauschalbetrag für die Jahre 2025 – 2028 wird entsprechend den Investitionsvorhaben der FH Kärnten in einen Beitrag zu Investitionen auf Konto 2800.777000 gesplittet. Die tatsächliche Auszahlung erfolgt nach Abgleich der effektiven Inflationsrate mit einer zugrunde gelegten Indexanpassung von 5 % und den Inskriptionzahlen im jeweiligen Studienjahr.“

Pkt. 24.) Selbstständiger Antrag der ERDE-Gemeinderäte betreffend Discgolf am Auenbauer-Sportplatz – Nr. 18/2022

---

**Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des selbstständigen Antrages der ERDE-Gemeinderäte vom 29.4.2022.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;  
gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion),**

folgenden Antrag **abzulehnen:**

***Villachs Sportstadtrat möge in Kooperation mit der Stadtgrünreferentin, dem Tourismusreferenten und dem Tourismusverband Discgolf am Auenbauer-Sportplatz installieren und als Freizeitaktivität bewerben.***

Pkt. 25.) Selbstständiger Antrag der GRÜNE-Gemeinderäte betreffend Planung und Errichtung eines temporären Beachvolleyballplatzes im Stadtzentrum –  
Nr. 20/2022

---

**Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des selbstständigen Antrages der GRÜNE-Gemeinderäte vom 29.4.2022.

Herr Gemeinderat Dipl.-Ing. Erwin Winkler, MSc verlässt um 17.18 Uhr die Sitzung; Frau Gemeinderätin Karin de Roja nimmt ab 17.18 Uhr an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Meheheit**

**(für den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;  
gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion,  
6 Stimmen der ERDE-Fraktion),**

folgenden Antrag **abzulehnen:**

Die Stadtverwaltung prüft, wo ein geeigneter Ort für die temporäre Errichtung eines Beachvolleyballplatzes am Sinnvollsten erscheint und erarbeitet ein Konzept und eine Kostenaufstellung für dieses Projekt, um bei Möglichkeit und Erschwinglichkeit in die Umsetzung zu gelangen.

Pkt. 26.) VIV Villacher Immobilien Vermögensverwaltung GmbH & Co KG –  
Budget 2024

---

**Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 10.11.2023, Zl.: fw-10-11-2023-9140-VIV-Mag.B.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

**einstimmig:**

„Das Budget 2024 samt Finanzierungsplan der VIV Villacher Immobilien Vermögensverwaltung GmbH & Co KG wird gemäß den Beilagen und den Darstellungen im Sitzungsvortrag genehmigt.“

Pkt. 27.) Nutzungsvertrag Hutchinson Drei Austria GmbH – Vassacher See

---

**Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 8.11.2023, Zl.: 3142-23.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

**einstimmig:**

„Der beiliegende Nutzungsvertrag NV, Version 220311, über eine Funkzelle am bestehenden Funkmasten am Gst. Nr. 309/4, EZ 599, KG 75452 Vassach, abgeschlossen zwischen der Hutchinson Drei Austria GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien, und der Stadt Villach, wird genehmigt.“

Pkt. 28.) Nachtrag zum Kaufvertrag vom 23.9.2022 / 19.10.2022 – DLH Liegenschaft Phi GmbH

---

**Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 3.11.2023, Zl.: 20231031-8400-A-DLH-MLH beziehungsweise 2709-21.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion  
6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;**

**gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion):**

„Gemäß den Ausführungen des Sitzungsvortrages wird dem beiliegenden Nachtrag zur Konkretisierung auf Grund des Projektfortschritts und der Anpassung der Zeitlinien zum Kaufvertrag vom 23.9.2022 / 19.10.2022 zwischen der Stadt Villach und der DLH Liegenschaft Phi GmbH (FN 570663k), Donau-City-Straße 7/27. OG, Top A, 1220 Wien, die Zustimmung erteilt. Es wird die Ermächtigung gegeben, den Nachtrag zum Kaufvertrag zwischen der Stadt Villach und der DLH Liegenschaft Phi GmbH zu unterfertigen sowie auf dessen Basis die grundbücherlich sowie zur treuhändigen Abwicklung des Verkaufes erforderlichen rechtsgeschäftlichen Verfügungen zu treffen und Dokumente zu fertigen.“

Pkt. 29.) Leitungsrecht A1 Telekom Austria AG – Gst. Nr. 743, EZ 450, und 529/4, EZ 1812, beide KG 75454 Villach

---

**Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 8.11.2023, Zl.: 3212-23.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Die Stadt Villach erteilt der A1 Telekom Austria AG (FN 280571f), Lassallestraße 9, 1020 Wien, die Zustimmung zur Leitungsführung über die Gst. Nr. .743, EZ 450, KG 75454 Villach, und 529/4, EZ 1812, KG 75454 Villach, gemäß § 5 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz ohne Abgeltung und genehmigt die beiliegende Vereinbarung, Zl.: 2023-0162-5618/20, entsprechend dem beiliegenden Lageplan der A1 Telekom vom September 2023, VS-Nr.: 2023-0162-5539.“

Pkt. 30.) Leitungsrecht A1 Telekom Austria AG – Gst. Nr. 511/26, EZ 62, KG 75452  
Vassach

---

**Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 8.11.2023, Zl.: 3218-23.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

**einstimmig:**

„Die Stadt Villach erteilt der A1 Telekom Austria AG (FN 280571f), Lassallestraße 9, 1020 Wien, die Zustimmung zur Aufstellung eines Schaltkastens und der Leitungsführung über das Gst. Nr. 511/26, EZ 62, KG 75452 Vassach, gemäß § 5 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz ohne Abgeltung und genehmigt die beiliegende Vereinbarung, Zl.: 2023-0162-5638/29. Die Leitungsführung entspricht dem beiliegenden Lageplan der A1 Telekom vom September 2023, VS-Nr.: 2023 0162 5638.“

Pkt. 31.) Leitungsrecht A1 Telekom Austria AG – Gst. Nr. 956/6, EZ 2026, KG 75446  
Seebach

---

**Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 8.11.2023, Zl.: 3175-23.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

**einstimmig:**

„Die Stadt Villach erteilt der A1 Telekom Austria AG (FN 280571f), Lassallestraße 9, 1020 Wien, die Zustimmung zur Leitungsführung über das Gst. Nr. 956/6 KG 75446 Seebach, gemäß § 5 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz ohne Abgeltung und genehmigt die beiliegende Vereinbarung, Zl.: 2023-0165-8891/1. Die Leitungsführung entspricht dem beiliegenden Lageplan der A1 Telekom, BA-Nr.: 2023 0165 8891.“

Pkt. 32.) Baurechtsvertrag mit dem Privatgrund der Stadt Villach – Pensionistenwohnheim Verein Volkshilfe Kärnten

---

**Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 2.8.2023, Zl.: 20230726-7820-02-MLH sowie 2VG-3025-23.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

1. Gemäß den Ausführungen des Sitzungsvortrages wird der beiliegende Baurechtsvertragsentwurf, Zl.: xxxxxxxxxxxxxx, vom 13.11.2023, abgeschlossen zwischen dem Verein Volkshilfe Kärnten, ZVR-Zl.: 008572366, Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, und der Stadt Villach, genehmigt. Von dieser Genehmigung sind auch alle für die grundbücherliche Durchführung und Abwicklung des Rechtsgeschäfts notwendigen sowie damit in Zusammenhang stehenden Neben- und Zusatzvereinbarungen (insbesondere allfällige Nachträge und Treuhandvereinbarungen) umfasst.
2. Gemäß den Ausführungen des Sitzungsvortrages erteilt die Stadt Villach die Zustimmung, dass über Benennung des Vereines Volkshilfe Kärnten – sollte es aus fördertechnischen und/oder finanzierungstechnischen Gründen notwendig sein – der vorliegender Baurechtsvertrag auch direkt mit einem gemeinnützigen Wohnbauträger zu gleichen Bedingungen und unter der Voraussetzung der Fortführung des Betriebes des Senior:innenwohnheims durch den Verein Volkshilfe Kärnten abgeschlossen werden kann.
3. Der vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrages vom 15.5.1979, Zl.: IB/Allg.-28/1878/Dr. Kath., zum 31.12.2023 sowie der vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrages vom 22.1.1992, Zl.: IB-/Z-35/1991/Dr. Ti., zum 31.12.2023, beide abgeschlossen von der Stadt Villach mit dem Verein Volkshilfe Kärnten (früher Verein Kärntner Landeswohlfahrt), wird die Zustimmung erteilt.

Pkt. 33.) Grundübernahme in das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Europastraße;  
Verbund Hydro Power GmbH

---

### **Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 8.11.2023, Zl.: 2828-22.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

### **einstimmig:**

„Die Stadt Villach schließt mit der unten angeführten Vertragspartnerin eine Vereinbarung über die unentgeltliche Übernahme der nachfolgenden Grundfläche ab:

| <b>Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) übernimmt von</b>                      | <b>aus Gst. Nr.<br/>KG</b> | <b>aus EZ<br/>KG</b> | <b>Fläche<br/>in m<sup>2</sup></b> |
|--|----------------------------|----------------------|------------------------------------|
| VERBUND Hydro Power GmbH (FN 84438z), Europaplatz 2,<br>1150 Wien – 1/1-Anteil | 1081/2<br>75446            | 1314<br>75446        | 5.946                              |

Das in der obigen Tabelle angeführte Grundstück wird dem Gemeingebrauch gewidmet (Öffentliches Gut) und gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) iVm § 3 Abs. 1 Z. 5 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Verbindungsstraße erklärt.

Da die Grundübernahme im Interesse der Stadt Villach erfolgt, werden die auf Seite der Verbund Hydro Power GmbH anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren von der Stadt Villach getragen.“

Die Abwicklung der Grundtransaktion erfolgt auf nachfolgenden Konten: 6120.001000, 6120.640400, 6120.710400.

Pkt. 34.) Raumordnungsmäßige Einzelbewilligung

---

**Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 10.11.2023,  
Zl.: 10/23/16, LZ: 20a+b(2015, ObC/KaP

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig,**

vorbehaltlich der Genehmigung der Landesregierung mit Bescheid (Anlage) die Wirkung des Flächenwidmungsplanes für die beantragte Errichtung eines Futtermittelagers und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf dem Gst. Nr. 223/5, KG 75441 St. Martin, auszuschließen und für dieses Vorhaben nach Maßgabe der eingereichten Baubeschreibungen und Pläne die raumordnungsmäßige Einzelbewilligung zu erteilen.

Pkt. 35.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Stadt Villach, Maria Gail

---

**Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 8.11.2023, Zl.: 10/16/23, LZ: 16/2023, ObC.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

**einstimmig:**

**Verordnung**

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom ....., mit der der Flächenwidmungsplan für das Gst. Nr. 1416/3, KG 75429 Maria Gail, geändert wird.**

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am ..... verordnet:

**§ 1 – Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für das Gst. Nr.1416/3, KG 75429.
2. Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 336 m<sup>2</sup>.

**§ 2 – Änderung der Flächenwidmung**

Zahl 16/2023:

Das Gst. Nr. 1416/3, KG 75429, wird im Ausmaß von 336 m<sup>2</sup> von derzeit „VERKEHRS-FLÄCHE – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE“ in „BAULAND – GESCHÄFTSGEBIET“ gem. § 21 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 16/2023 vom 27.9.2023 im Maßstab 1:100.

**§ 3 – Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Pkt. 36.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Gewerbegebiet Langauen

---

**Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 6.9.2023, Zl.: 10/09/22, LZ 4b/2023 bis 4f/2023, RaK/ObC/KaP.

Herr Gemeinderat Gerd Struger verlässt um 17.57 Uhr die Sitzung; Herr Gemeinderat Otto Leopold nimmt ab 17.57 Uhr an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;**

**gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),**

vorbehaltlich noch erforderlicher positiver fachlicher Stellungnahmen zu genehmigen:

**Verordnung**

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom ....., mit der der Flächenwidmungsplan für die Gst. Nr. 490/8, 490/54 (teilweise), 490/73 (teilweise), 1573/1, 1573/2, 1575/1, 1575/2, 1577/1 (teilweise), 1577/2 (teilweise) und 1577/3 (teilweise), alle KG 75441 St. Martin, geändert wird.**

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am ..... verordnet:

**§ 1 – Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für die Gst. Nr. 490/8, 490/54 (teilweise), 490/73 (teilweise), 1573/1, 1573/2, 1575/1, 1575/2, 1577/1 (teilweise), 1577/2 (teilweise), und 1577/3 (teilweise), alle KG 75441 St. Martin.
2. Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 35.981 m<sup>2</sup>.

**§ 2 – Änderung der Flächenwidmung**

1. Zahl 4b/2023:  
Die Gst. Nr. 1577/1 (teilweise), 1577/2 (teilweise), und 1577/3 (teilweise), alle

KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 2.178 m<sup>2</sup> von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – GEWERBEGEBIET“ gemäß § 20 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 4b/2023 vom 8.3.2023 im Maßstab 1:1.000.

2. Zahl 4c/2023:

Die Gst. Nr. 1575/1 und 1575/2, alle KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 2.358 m<sup>2</sup> von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORST-WIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – GEWERBE-GEBIET“ gemäß § 20 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 4c/2023 vom 8.3.2023 im Maßstab 1:1.000.

Diese Neufestlegung als Bauland wird auf die Dauer von zehn Jahren befristet.

Nach Ablauf dieser Frist kann eine neue Widmung festgelegt werden, wenn keine widmungsgemäße Bebauung begonnen wurde.

3. Zahl 4d/2023:

Die Gst. Nr. 1573/1 (teilweise) und 1573/2 (teilweise), KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 4.035 m<sup>2</sup> von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – SONDERGEBIET – KASERNE“ gemäß § 24 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 4d/2023 vom 24.7.2023 im Maßstab 1:1.000.

4. Zahl 4e/2023:

Die Gst. Nr. 490/8, 490/54 (teilweise), 490/73 (teilweise), alle KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 2.943 m<sup>2</sup> von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – GEWERBEGEBIET“ gemäß § 20 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 4e/2023 vom 24.7.2023 im Maßstab 1:1.000.

Diese Neufestlegung als Bauland wird auf die Dauer von zehn Jahren befristet.

Nach Ablauf dieser Frist kann eine neue Widmung festgelegt werden, wenn keine widmungsgemäße Bebauung begonnen wurde.

5. Zahl 4f/2023:

Die Gst. Nr. 1573/1 (teilweise) und 1573/2 (teilweise), KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 4.262 m<sup>2</sup> von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND

FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – GEWERBEGEBIET“ gemäß § 20 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 4f/2023 vom 24.7.2023 im Maßstab 1:1.000.

Diese Neufestlegung als Bauland wird auf die Dauer von zehn Jahren befristet.

Nach Ablauf dieser Frist kann eine neue Widmung festgelegt werden, wenn keine widmungsgemäße Bebauung begonnen wurde.

### **§ 3 – Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Pkt. 37.) Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Seniorenwohnheim Schlossgasse“

---

**Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 19.10.2023, Zl.: 20-15-07, Ri/KaP.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

**Verordnung**

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom ....., mit der ein Teilbebauungsplan für die Gst. Nr. .599, .755 und 1419/18, KG 75441 St. Martin, erlassen wird.**

Gemäß den Bestimmungen der §§ 48 und 51 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

**I. ALLGEMEINES**

**§ 1 – Planungsgebiet**

1. Diese Verordnung gilt für die Gst. Nr. .599, .755 und 1419/18, KG 75441 St. Martin.
2. Das Planungsgebiet mit den Gst. Nr. .599, .755 und 1419/18, KG 75441 St. Martin, hat ein Ausmaß von 7102 m<sup>2</sup>.

**II. BEBAUUNG**

**§ 2 – Bebauungsbedingungen**

Die Bebauung im Planungsgebiet (§ 1) darf nur nach Maßgabe des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Rechtsplan „Seniorenwohnheim – Schlossgasse“ vom 16.6.2023, Zl.: 20-15-07, Plan-Nr. 1507-1, im Maßstab 1:500, erfolgen.

**§ 3 – Begrenzung der Baugrundstücke**

Die Begrenzung der Baugrundstücke (Planungsgebiet) ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) festgelegt.

#### **§ 4 – Mindestgröße der Baugrundstücke**

1. Die Mindestgröße eines Baugrundstücks beträgt bei offener Bauweise 500 m<sup>2</sup>.
2. Die festgelegte Mindestgrundstücksgröße gilt nicht für Baugrundstücke, auf denen Objekte oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, welche öffentlichen Interessen dienen, wie z. B. Objekte oder Anlagen der Gemeindewasserversorgung, der Kanalisationsanlage, der Energieversorgung, Objekte für die Feuerwehren und Ähnliches.

#### **§ 5 – Baulinien**

1. Baulinien sind Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen.
2. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) festgelegt und gelten nur für oberirdische Bauteile.
3. Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern, Verkehrserschließungen, Parkplätze, Einfriedungen, Grünflächengestaltungen usw.) sowie nicht raumbildende untergeordnete Baulichkeiten oder Bauteile (wie z.B. Werbepylone, Trafos, Schallschutzmaßnahmen, Überdachung Hauszugänge, Überdachung KFZ-Stellplätze, Vordächer usw.).
4. Außerhalb der Baulinie ist die Errichtung von raumbildenden untergeordneten Baulichkeiten (wie z.B. Einhausungen und Überdachungen für Müllsammelplätze, Einhausungen und Überdachungen für Fahrradabstellplätze, Einhausungen und Überdachungen von Tiefgaragenein- und -ausfahrten, Tiefgaragenaufgänge, Gerätehäusern usw.) in eingeschossiger Bauweise möglich.
5. Darüber hinaus von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind sicherheits- oder brandschutztechnische sowie Lärmschutzmaßnahmen, welche in Verbindung mit einem Bestandsbau ausgeführt werden, um den Anforderungen der Sicherheit und des Brand- beziehungsweise Lärmschutzes nach den neuesten Erkenntnissen der technischen Wissenschaften zu entsprechen.

#### **§ 6 – Bauliche Ausnutzung**

1. Die maximale bauliche Ausnutzung für das Planungsgebiet (§ 1) ergibt sich aus der im Abs. 4 festgelegten maximalen Geschossflächenzahl (GFZ).

2. Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Bruttogeschossflächen zur Fläche des Baugrundstückes.
3. Bei der Berechnung der Größe der Baugrundstücke sind nur jene Grundstücksteile zu berücksichtigen, die als „Bauland“ gewidmet sind.
4. Die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) für das Planungsgebiet (§1) wird mit 1,4 festgelegt.

### **§ 7 – Bebauungsweise**

1. Als Bebauungsweise wird die offene und halboffene Bauweise festgelegt.
2. Offene Bauweise ist gegeben, wenn Gebäude allseits freistehend errichtet werden, wenn also gegenüber allen Grundstücksgrenzen ein bestimmter Mindestabstand eingehalten wird, wenn die K-BO 1996 und die K-BV nicht Ausnahmen hiervon zulassen.
3. Halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden.

Halboffen kann gebaut werden, wenn

- an einer gemeinsamen Baugrundstücksgrenze bereits ein unmittelbar angebautes Gebäude beziehungsweise ein unmittelbar angebautes Gebäudeteil besteht
- oder
- übereinstimmende Bauanträge der Baubehörde vorliegen, die vorsehen, dass Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut errichtet werden sollen. Der angebaute Anteil am Nachbarobjekt muss mindestens 75 % der Länge beider Objekte aufweisen und in gleicher Geschoßanzahl angebaut werden.
4. Mehrere Grundstücke gelten für diese Festlegung der Bebauungsweise als ein Baugrundstück, wenn diese einem einheitlichen Bauvorhaben zugrunde liegen, bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden.

## **§ 8 – Maximale Bauhöhe**

1. Die maximale Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen in den Bebauungsbereichen 1 bis 8 wird mit der maximalen Attikaoberkante oder der maximalen Firsthöhe über dem festgelegten Bezugspunkt bestimmt und ist der zeichnerischen Darstellung (§ 2) zu entnehmen.
2. Die Festlegung der absoluten Höhe des Bezugspunktes ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich und wird in den Bebauungsbereichen 1 bis 5 mit  $\pm 0,00 = 520,58$  m ü. A. festgelegt und entspricht der Höhe der Fußbodenoberkante im Erdgeschoss des Bestandsobjektes im Bebauungsbereich 5. In den Bebauungsbereichen 6 bis 8 wird die Höhe des Bezugspunktes mit  $\pm 0,00 = 517,00$  m ü. A. festgelegt und entspricht der Höhe des Geländeniveaus.
3. Die maximale Bauhöhe nach Abs.1 kann für gebäudespezifisch erforderliche Anlagen (wie z.B. Klimageräte, Lüftungsanlagen, Belichtungselemente, Geländerkonstruktionen, Liftüberfahrten, Dachaustritte, Rauchabzugsanlagen, Lärmschutzverkleidungen, Kollektoren u.Ä.) im technisch notwendigen Ausmaß erhöht werden.
4. Der Aufbau von Konstruktionselementen zur Befestigung von Werbetafeln beziehungsweise der Corporate Identity am oder auf dem Gebäude sowie die Errichtung von untergeordneten, nach den Vorgaben der Kärntner Bauvorschriften (K-BV), LGBl. Nr. 56/1985 i.d.F. LGBl. Nr. 77/2022, nicht abstandsrelevanten Konstruktionen (architektonische Gestaltungselemente, Sonnen- und Wetterschutzkonstruktionen usw.) sind von dieser Bestimmung nicht berührt.

## **§ 9 – Dachform**

Als Dachform wird das Satteldach, das Walmdach und das Flachdach festgelegt.

Bei untergeordneten Baulichkeiten können auch andere Dachformen (z.B. Pultdächer) umgesetzt werden.

## **§ 10 – Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen und Stellplätze**

1. Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich und ergibt sich durch die an das Planungsgebiet angrenzende öffentliche Verkehrsfläche – Schlossgasse.
2. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird mit mindestens 39 festgelegt.
3. Die grundsätzliche Lage der Stellplätze ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich, geringfügige Situierungsänderungen sind möglich.

### **§ 11 – Grünflächen**

1. Das Mindestausmaß der im Planungsgebiet (§ 1) zu schaffenden und zu erhaltenen Grünflächen wird mit 1.500 m<sup>2</sup> festgelegt.
2. Die nach Abs. 1 erforderlichen Grünflächen müssen aus begrünten Freiflächen – gewachsener Boden bestehen.

### **§12 – Art der Nutzung**

1. Die Nutzung innerhalb des Planungsgebietes (§1) wird hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit der Pflege von Personen zugeordnet.
2. Diese Einrichtungen können jedenfalls sowohl betreutes/betreubares Wohnen, Seniorenwohnheim, Pflegeheim als auch Speisesaal, Küche, Verwaltung, Therapie-räume, Lager und Nebenräumlichkeiten usw. umfassen.

### **§ 13 – Anwendung des Textlichen Bebauungsplanes**

Sofern in den §§ 3 bis 12 beziehungsweise in der graphischen Darstellung (§ 2) nichts anderes vorgesehen ist, gelten für dieses Planungsgebiet die Festlegungen des Textlichen Bebauungsplanes 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4.2014, Zl.: 20/90/14, i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.6.2023, Zl.: 20/90/23).

### **§ 14 – Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Pkt. 38.) Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Infineon“ – Erweiterung Südost II“

---

### **Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 25.10.2023, Zl.: 20-42-06; 10/08/23; LZ: 9a/2023 bis 9c/2023.

Der Gemeinderat beschließt

### **mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion – Stimmenthaltung):**

## **Verordnung**

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom ....., mit der ein integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan für die Gst. Nr. 330/72, 330/73, 330/74, 330/114, 330/115, 330/119, 333/22 sowie für Teilflächen der Gst. Nr. 330/3, 330/66, 330/68, 333/6, alle KG 75432 Perau, erlassen wird.**

Gemäß den Bestimmungen des § 52 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K – ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am ..... verordnet:

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 – Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für die Parzellen Nr. 330/72, 330/73, 330/74, 330/114, 330/115, 330/119, 333/22 sowie für Teilflächen der Parzellen Nr. 330/3, 330/66, 330/68, 333/6, alle KG 75432 Perau.
2. Das Planungsgebiet mit den Parzellen Nr. 330/72, 330/73, 330/74, 330/114, 330/115, 330/119, 333/22 sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 330/3, 330/66, 330/68, 333/6, alle KG 75432 Perau, hat ein Ausmaß von 69.602 m<sup>2</sup>.

## II. Flächenwidmung

### § 2 – Änderung des Flächenwidmungsplanes

1. Der Flächenwidmungsplan der Stadt Villach wird insofern geändert, als unter den nachstehenden Punkten festgelegt wird:

- a) Zahl 9a/2023:

Die Gst. Nr. Nr. 330/72, 330/73, 330/115 und 330/119 sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 330/66, 330/74, 330/114 und 333/6, alle KG Perau (75432), werden im Ausmaß von 56.293 m<sup>2</sup> von "GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND" in „BAULAND – SONDERGEBIET – TECHNOLOGIEPARK“ gemäß § 24 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 9a/2023 vom 25.4.2023 im Maßstab 1:2.500.

- b) Zahl 9b/2023:

Teilflächen der Gst. Nr. Nr. 330/66, 330/68, 330/74, 330/114, 333/6 und 333/22, alle KG Perau (75432), werden im Ausmaß von 12.681 m<sup>2</sup> von "GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND" in „VERKEHRSFLÄCHEN – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE“ gemäß § 26 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 9b/2023 vom 25.4.2023 im Maßstab 1:3.000.

- c) Zahl 9c/2023:

Teilflächen der Gst. Nr. 330/3, 330/68, 333/6 und 333/22, alle KG Perau (75432), werden im Ausmaß von 636 m<sup>2</sup> von „BAULAND – SONDERGEBIET – TECHNOLOGIEPARK“ in „VERKEHRSFLÄCHEN – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE“ gemäß § 26 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 9c/2023 vom 25.4.2023 im Maßstab 1:3.000.

2. Diese Festlegung dient zur Erweiterung eines „bestehenden Betriebes“ im Sinne der RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 4.7.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates.

3. Für sämtliche im Abs. 1 lit. a) angeführten Grundstücke wird der Vorbehalt „Nicht für UVP-Verfahren gemäß K-UPG“ (§ 4 Abs. 3 lit. b) Kärntner Umweltplanungsgesetz – K-UPG, LGBl. Nr. 52/2004 i.d.F. LGBl. Nr. 76/2022) festgelegt.

### **III. BEBAUUNG**

#### **§ 3 – Bebauungsbedingungen**

Die Bebauung im Planungsgebiet (§ 1) darf nur nach Maßgabe des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Rechtsplans „Infineon - Erweiterung Südost II“, Zl.: 20-42-06, vom 9.10.2023, Plan-Nr. 4206-1 (Maßstab 1:1000), erfolgen.

#### **§ 4 – Mindestgröße des Baugrundstücks**

1. Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt bei offener und halboffener Bauweise jeweils 1.000 m<sup>2</sup>.
2. Die festgelegte Mindestgrundstücksgröße gilt nicht für Baugrundstücke, auf denen Objekte oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, welche öffentlichen Interessen dienen, wie z.B. Objekte oder Anlagen der Gemeindewasserversorgung, der Kanalisationsanlage, der Energieversorgung, Objekte für die Feuerwehren und Ähnliches.

#### **§ 5 – Begrenzung der Baugrundstücke**

Die Begrenzung der Baugrundstücke (Planungsgebiet) ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) festgelegt.

#### **§ 6 – Baulinien**

1. Baulinien sind jene Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen.
2. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) festgelegt und gelten nur für oberirdische Bauteile.
3. Die maximale Gebäudelänge im Bebauungsbereich IV beträgt 40,00 m.

Innerhalb der Baulinien im Bebauungsbereich IV sind oberirdische Gebäude so anzuordnen, dass sie voneinander einen ausreichenden Abstand haben. Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 der Kärntner Bauvorschriften (K-BV), LGBl. Nr. 56/1985 i.d.F. LGBl. Nr. 77/2022, gelten sinngemäß.

Transparente (verglaste) Verbindungsgänge zwischen den oberirdischen Gebäuden im Bebauungsbereich IV sind zulässig.

4. Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Einfriedungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern, Parkplätze, Platzgestaltungen, Verkehrserschließungen usw.) sowie untergeordnete Baulichkeiten oder Bauteile (wie z.B. Werbepylone, Trafos, technische Einrichtungen, Überdachung Hauszugänge und KFZ-Stellplätze, Vordächer, Medientrassen, Verbindungsbrücken zwischen Gebäuden, Schrankenanlagen, Schallschutzwände usw.).
5. Außerhalb der Baulinie ist die Errichtung von raumbildenden untergeordneten Baulichkeiten (wie z.B. Einhausungen und Überdachungen für Müllsammelplätze, Einhausungen und Überdachungen für Fahrradabstellplätze, Einhausungen und Überdachungen von Tiefgaragenein- und -abfahrten usw.) in eingeschossiger Bauweise möglich.
6. Die Errichtung von untergeordneten, nach den Vorgaben der Kärntner Bauvorschriften (K-BV), LGBl. Nr. 56/1985 i.d.F. LGBl. Nr. 77/2022, nicht abstandsrelevanten Konstruktionen (architektonische Gestaltungselemente, Sonnen- und Wetzerschuttkonstruktionen usw.) sind außerhalb der Baulinie möglich.
7. Darüber hinaus von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind sicherheits- oder brandschutztechnische Maßnahmen, welche in Verbindung mit einem Bestandsbau ausgeführt werden, um den Anforderungen der Sicherheit und des Brandschutzes nach den neuesten Erkenntnissen der technischen Wissenschaften zu entsprechen.

## **§ 7 – Bauliche Ausnutzung**

1. Die maximale bauliche Ausnutzung für das Planungsgebiet (§ 1) ergibt sich aus der im Abs. 4 festgelegten maximalen Baumassenzahl (BMZ).
2. Die Baumassenzahl (BMZ) ist das Verhältnis der Baumasse zur Fläche des Baugrundstückes, wobei als Baumasse der oberirdisch umbaute Raum bis zu den äußeren Begrenzungen des Baukörpers gilt.
3. Bei der Berechnung der Größe der Baugrundstücke sind nur jene Grundstücksteile zu berücksichtigen, die als „Bauland“ gewidmet sind.
4. Die Baumassenzahl (BMZ) für das Planungsgebiet (§ 1) wird mit maximal 15,0 festgelegt.

## § 8 – Bebauungsweise

1. Es wird die offene und halboffene Bebauungsweise festgelegt.
2. a) Offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend errichtet werden, wenn also gegenüber allen Grundgrenzen ein Abstand eingehalten wird.  
  
b) Halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend, errichtet werden.

Halboffen kann gebaut werden, wenn

1. an einer gemeinsamen Baugrundstücksgrenze bereits ein unmittelbar angebautes Gebäude beziehungsweise ein unmittelbar angebautes Gebäude teil besteht

oder

2. übereinstimmende Bauanträge der Baubehörde vorliegen, die vorsehen, dass Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut errichtet werden sollen.
3. Der angebaute Anteil am Nachbarobjekt muss mindestens 75 % der Länge beider Objekte aufweisen und in gleicher Geschossanzahl angebaut werden. Unter Einhaltung der Bestimmungen des § 5, welche die maximal zulässige Bauhöhe festlegen, ist die Erhöhung um ein Geschoss sowie die Herabsetzung um ein Geschoss zulässig, sofern es aus öffentlichen Interessen positiv beurteilt wird.

## § 9 – Maximale Bauhöhe

1. Die maximale Höhe der Gebäude wird mit der maximalen Bauhöhe (maximale Attikaoberkante = Höchsthöhe) über dem festgelegten Bezugspunkt bestimmt und ist der zeichnerischen Darstellung (§ 3) zu entnehmen.
2. Die Festlegung der absoluten Höhe des Bezugspunktes ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) ersichtlich und wird mit  $\pm 0,00 = 492,75$  m ü. A. festgelegt.
3. Die maximale Bauhöhe nach Abs. 1 kann für betriebsspezifisch erforderliche, untergeordnete Anlagen (wie z.B. Klimageräte, Belichtungselemente, Geländerkonstruktionen, Liftüberfahrten, Rauchabzugsanlagen, Kollektoren, Dachaufstiege,

Lüftungsgeräte, PV-Anlagen u. Ä.) im technisch notwendigen Ausmaß erhöht werden.

4. Die Bauhöhen innerhalb des Bebauungsbereiches III (Schutzzone der 110 kV-Hochspannungsfreileitung) sind im Rahmen des Bauverfahrens mit dem Leitungsträger abzustimmen.
5. Der Aufbau von Konstruktionselementen zur Befestigung von Werbetafeln beziehungsweise der Corporate Identity am oder auf dem Gebäude sowie die Errichtung von untergeordneten, nach den Vorgaben der Kärntner Bauvorschriften (K-BV), LGBl. Nr. 56/1985 i.d.F. LGBl. Nr. 77/2022, nicht abstandsrelevanten Konstruktionen (architektonische Gestaltungselemente, Sonnen- und Wetterschutzkonstruktionen usw.) sind von dieser Bestimmung nicht berührt.

### **§ 10 – Dachform**

1. Für die Hauptbaukörper wird als Dachform das Flachdach festgelegt.
2. Bei untergeordneten Baulichkeiten (gemäß § 6 Abs. 5 und 6) können andere Dachformen (z.B. Pultdächer, Satteldächer usw.) umgesetzt werden.

### **§ 11 – Grünflächen**

1. Das Mindestausmaß von nachzuweisenden Grünflächen wird mit 11.260 m<sup>2</sup> festgelegt. Dabei sind die Grünflächen auf die einzelnen Bebauungsbereiche anteilmäßig zu verteilen. Für jeden einzelnen Bebauungsbereich sind aber zumindest 50 % der demzufolge erforderlichen Mindestgrünfläche zu schaffen. In allen Bebauungsbereichen muss in Summe jedenfalls eine Grünfläche im Ausmaß von 11.260 m<sup>2</sup> gegeben sein.
2. Mindestens die Hälfte der erforderlichen Grünflächen muss aus begrünten Freiflächen – gewachsener Boden bestehen beziehungsweise bei begrünten Kellergeschossen/Tiefgaragen eine Mindestüberdeckung von 100 cm aufweisen.
3. Grünflächen sollen möglichst zusammenhängend in geschlossener Form angelegt und gärtnerisch gestaltet werden. KFZ-Stellplätze und Grünstreifen unter 2 m Breite und einer Fläche von weniger als 4 m<sup>2</sup> sind in die Flächenberechnung nicht einzubeziehen.
4. Je acht angefangener oberirdischer PKW-Stellplätze ist ein neu gepflanzter Baum vorzusehen. Der Stammumfang (Pflanzumfang) muss eine Mindestgröße von 18 – 20 cm, gemessen in einem Meter Höhe, aufweisen, wobei es sich um Hochstämme

handeln muss.

5. Das Mindestausmaß der Grünflächen ist mit den folgenden Faktoren nachzuweisen:

| <b>Multiplikationsfaktor</b> | <b>Art der Fläche in m<sup>2</sup></b>  |
|------------------------------|---|
| 1,0                          | begrünte Freifläche – gewachsener Boden   |
| 0,7                          | begrünte Dächer – intensive Begrünung<br>(mehr als 30 cm Gesamtdicke des Begrünungsaufbaus – ÖNORM L1131 Intensivbegrünung) |
| 0,3                          | begrünte Dächer – extensive Begrünung<br>(mehr als 10 cm Gesamtdicke des Begrünungsaufbaus – ÖNORM L1131 Intensivbegrünung) |
| 1,0                          | begrünte Retentionsmaßnahmen  |
| 1,0                          | naturnahe Teichwasserflächen  |
| 0,6                          | begrünte Fassadenbereiche – tatsächliche Grünfassade, von Baufertigstellung an wirksam                                      |
| 0,3                          | trog- oder bodengebundene Fassadenbegrünung – wachstums- beziehungsweise zeitabhängig, später wirksam                       |

6. Pro neu gepflanztem Baum (Stammumfang/Pflanzumfang mindestens 18 – 20 cm in einem Meter Höhe gemessen) können dem Grünflächenanteil zusätzlich 10 m<sup>2</sup> angerechnet werden.
7. Pro Bestandsbaum mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, in einem Meter Höhe gemessen, können dem Grünflächenanteil zusätzlich 20 m<sup>2</sup> angerechnet werden.

## **§ 12 – Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen**

1. Der Verlauf der Verkehrsflächen ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) ersichtlich.
2. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze des Planungsraums sind entsprechend § 7 des Textlichen Bebauungsplanes 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4.2014, Zl.: 20/90/14, i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.6.2023, Zl.: 20/90/23) auf den Grundstücken des Planungsraums zu errichten. Sie können auch auf weiteren Grundstücken bereitgestellt werden, die von den Grundstücken des Planungsraums in einer Entfernung von bis maximal 500 m, gemessen von Grundstücksgrenze zu Grundstücksgrenze, liegen. Die notwendi-

gen barrierefreien Stellplätze sind jedenfalls auf den Grundstücken des Planungsraumes herzustellen.

3. Für mindestens die Hälfte der erforderlichen Anzahl der Stellplätze ist eine Tiefgarage oder eine Hochgarage, die mit einer Sammeleinfahrt und -ausfahrt ausgeführt werden muss, zu errichten.
4. Die Zufahrt zum Planungsraum hat vorrangig über die bestehenden Kreisverkehre zu erfolgen. Ist eine zusätzliche Anbindung erforderlich, ist deren verkehrstechnische Umsetzbarkeit mittels eines entsprechenden Gutachtens nachzuweisen.

### **§ 13 – Art der Nutzung**

Die Art der Nutzung wird auf Produktion, Forschung und Entwicklung von Elektronik- und Systemlösungen, Verwaltung, Parkhäuser und die für Gebäude, bauliche Anlagen und Einrichtungen im Planungsgebiet selbst zu schaffenden KFZ-Stellplätze sowie Logistik festgelegt. Daneben ist eine interimistische Nutzung für KFZ-Abstellflächen, Zulieferunternehmen und Baustelleneinrichtungen während der Dauer von Bauphasen zulässig.

### **§ 14 – Anwendung des Textlichen Bebauungsplanes**

Sofern in den §§ 4 bis 13 beziehungsweise in der graphischen Darstellung (§ 3) nichts anderes vorgesehen ist, gelten für dieses Planungsgebiet die Festlegungen des Textlichen Bebauungsplanes 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4.2014, Zl.: 20/90/14, i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.6.2023, Zl.: 20/90/23).

### **§ 15 – Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 11/2023, nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Pkt. 39.) Feinstaubaktion – Neuregelung öffentlicher Verkehr

---

**Stadtrat Jabali Adeb**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 2 – Bau vom 10.11.2023,  
Zl.: Feinstaubaktion.

Frau Gemeinderätin Karin de Roja verlässt um 18.57 die Sitzung; Herr Gemeinderat  
Michael Köchl, Bakk. techn. nimmt ab 18.57 Uhr an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Der Neuregelung für die Feinstaubaktion 2024 wird gemäß den Darstellungen im  
Sitzungsvortrag die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 40.) Dienstleistungskonzessionsvertrag Regionalverkehr Villach Nord – öffentlicher Personennahverkehr; Dr. Richard Kärnten GmbH & Co KG

---

**Stadtrat Jabali Adeb**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 2 – Bau vom 8.11.2023, Zl.: 90032.

Frau Gemeinderätin Melanie Findenig, BSc verlässt um 19.04 Uhr die Sitzung, Herr Gemeinderat Hannes Egon Wallner nimmt ab 19.04 Uhr an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig:**

„Der Auftragsvergabe für das Bestellos Villach Nord an die Dr. Richard Kärnten GmbH & Co KG, Seebacher Allee 16, 9500 Villach, und der Schließung eines Dienstleistungskonzessionsvertrages wird gemäß den Darstellungen im Sitzungsvortrag die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 41.) Dienstleistungskonzessionsvertrag Regionalverkehr Villach Süd – öffentlicher Personennahverkehr; Österreichische Postbus AG

---

**Stadtrat Jabali Adeb**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 2 – Bau vom 8.11.2023, Zl.: 90032.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

**einstimmig:**

„Der Auftragsvergabe für das Bestellos Villach Süd an die Österreichische Postbus AG, Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien, und der Schließung eines Dienstleistungskonzessionsvertrages wird gemäß den Darstellungen im Sitzungsvortrag die Zustimmung erteilt.“

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig übernimmt um 19.08 Uhr den Vorsitz.

42.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und § 43 Villacher Stadtrecht)

---

**Frau Vizebürgermeisterin Katholnig:**

Es liegen drei Anträge der ÖVP-Gemeinderäte, fünf Anträge der ERDE-Gemeinderäte und zwei Anträge der GRÜNE-Gemeinderäte vor.

Die Anträge der ÖVP-Gemeinderäte betreffen:

1. Mehr Sicherheit im Verkehr durch verschärfte Regeln bei E-Scootern
2. Straßenbenennung nach der Villacher Schauspielerin Heidelinde Weis
3. Hebammenberatung – Kooperation der Stadt Villach mit Gynäkologen

Die Anträge der ERDE-Gemeinderäte betreffen:

1. Baumpflegesubvention
2. Green Events
3. Baugespannverpflichtung
4. Aufbau einer kommunalen Bauteilbörse
5. Öffentliche Wickelkonsolen auf Spielplätze

Die Anträge der GRÜNE-Gemeinderäte betreffen:

1. Blühstreifen bei den Stadteinfahrten in ein grünes und buntes Villach
2. Digitale Barrierefreiheit bei Gemeinderatsstreams

Die Anträge werden der **geschäftsordnungsmäßigen Behandlung** zugeführt.

Es liegen ein Dringlichkeitsantrag der SPÖ-, FPÖ-, ÖVP- und GRÜNE-Gemeinderäte, ein Dringlichkeitsantrag der FPÖ- und ÖVP-Gemeinderäte und drei Dringlichkeitsanträge der FPÖ-Gemeinderäte vor.

Der Dringlichkeitsantrag der SPÖ-, FPÖ-, ÖVP- und GRÜNE-Gemeinderäte betrifft:

1. Resolution, gerichtet an die österreichische Bundesregierung: Finanzielle Herausforderungen für Städte und Gemeinden erfordern dringende Maßnahmen der Bundesregierung

Der Dringlichkeitsantrag der FPÖ- und ÖVP-Gemeinderäte betrifft:

1. Koralmbahnfonds für Villach

Die Dringlichkeitsanträge der FPÖ-Gemeinderäte betreffen:

1. Kreisverkehr in Maria Gail
2. 10.-Oktober-Feier – Kärntner Abwehrkampf
3. Abschaffung der Landesumlage

Pkt. 42.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und 43 Villacher Stadtrecht)  
a) Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte betreffend Kreisverkehr  
in Maria Gail

---

**Frau Vizebürgermeisterin Katholnig**

verliest den Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte vom 1.12.2023.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(2/3-Mehrheit notwendig)**

**(für die Dringlichkeit: 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion;**

**gegen die Dringlichkeit: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),**

dem Antrag der FPÖ-Gemeinderäte betreffend Kreisverkehr in Maria Gail

die Dringlichkeit **nicht** zuzuerkennen.

Der Antrag wird der **geschäftsordnungsmäßigen Behandlung** zugeführt.

- Pkt. 42.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und 43 Villacher Stadtrecht)  
b) Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte betreffend 10.-Oktober-Feier –  
Kärntner Abwehrkampf
- 

**Frau Vizebürgermeisterin Katholnig**

verliert den Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte vom 1.12.2023.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(2/3-Mehrheit notwendig)**

**(für die Dringlichkeit: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion,  
6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;**

**gegen die Dringlichkeit: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-  
Fraktion),**

dem Antrag der FPÖ-Gemeinderäte betreffend 10.-Oktober-Feier – Kärntner Abwehr-  
kampf

die Dringlichkeit **zuzuerkennen**.

Der Gemeinderat beschließt

**mit Mehrheit**

**(für den Antrag: 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion;**

**gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion,  
5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),**

folgenden Antrag **abzulehnen**:

**Die Stadt Villach setzt zukünftig bei der von der Stadt veranstalteten Feierlichkeit  
zum 10. Oktober / Kärntner Volksabstimmung mehr Augenmerk auf den historisch  
unersetzbaren Kärntner Abwehrkampf, um den bedeutenden Einsatz der Patrioten  
der ersten Stunde und ihr mahnendes Andenken ehrenvoll zu bewahren.**

- Pkt. 42.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und 43 Villacher Stadtrecht)  
c) Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte betreffend Abschaffung der Landesumlage
- 

**Frau Vizebürgermeisterin Katholnig**

verliest den Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte vom 1.12.2023.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

**mit Mehrheit**

**(2/3-Mehrheit notwendig)**

**(für die Dringlichkeit: 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion;**

**gegen die Dringlichkeit: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),**

dem Antrag der FPÖ-Gemeinderäte betreffend Abschaffung der Landesumlage

die Dringlichkeit **nicht** zuzuerkennen.

Der Antrag wird der **geschäftsordnungsmäßigen Behandlung** zugeführt.

Pkt. 42.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und 43 Villacher Stadtrecht)

- d) Dringlichkeitsantrag der SPÖ-, FPÖ-, ÖVP- und GRÜNE-Gemeinderäte  
betreffend Resolution an die österreichische Bundesregierung: Finanzielle  
Herausforderungen erfordern dringende Maßnahmen der Bundesregierung
- 

**Frau Vizebürgermeisterin Katholnig**

verliest den Dringlichkeitsantrag der SPÖ-, FPÖ-, ÖVP- und GRÜNE-Gemeinderäte.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig,**

dem Antrag der SPÖ-, FPÖ-, ÖVP- und GRÜNE-Gemeinderäte betreffend Resolution an  
die österreichische Bundesregierung: Finanzielle Herausforderungen erfordern dringende  
Maßnahmen der Bundesregierung

die Dringlichkeit **zuzuerkennen**.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig,**

folgendem Antrag die **Zustimmung** zu erteilen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in der Resolution erwähnten Maßnahmen zur  
Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden umzusetzen.

Pkt. 42.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und 43 Villacher Stadtrecht)

e) Dringlichkeitsantrag der FPÖ- und ÖVP-Gemeinderäte betreffend Koralm-  
bahnfonds für Villach

---

**Frau Vizebürgermeisterin Katholnig**

verliest den Dringlichkeitsantrag der FPÖ- und ÖVP-Gemeinderäte vom 30.11.2023.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig,**

dem Antrag der FPÖ- und ÖVP-Gemeinderäte betreffend Koralmbahnfonds für Villach

die Dringlichkeit **zuzuerkennen**.

Der Gemeinderat beschließt

**einstimmig,**

folgendem Antrag die **Zustimmung** zu erteilen:

Der Bürgermeister der Stadt Villach wird beauftragt, unverzüglich Verhandlungen mit dem zuständigen Mitglied der Landesregierung aufzunehmen, um einen „Koralmbahnfonds für die Koralmbahnstrecke“ zu schaffen und vom Land Kärnten mit ausreichend Mitteln zu dotieren, damit Villach an der Eröffnung der Koralmbahn positiv partizipieren kann.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt **Frau Vizebürgermeisterin Katholnig** für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20 Uhr

Die Protokollführerinnen:

Der Bürgermeister:

Claudia Godec

Günther Albel

Sabine Morgenfurt

Barbara Scheuermann

Sabine Widnig

Die Protokollprüfer:

GR Gerhard Kofler

GR René Kopeinig